

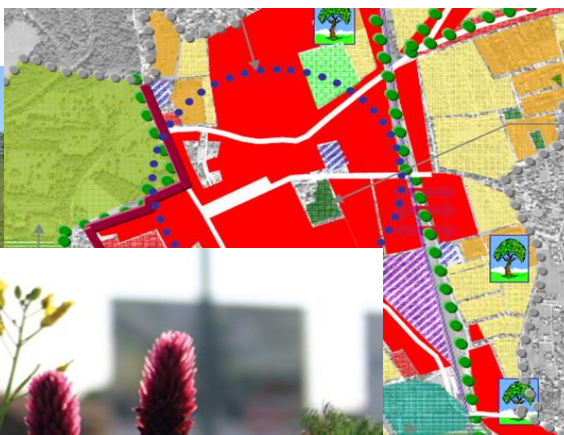


Strategische Umweltprüfung und Anwendung der Alpenkonvention in der Raumplanung

Workshop SEA – COOPERATION in Ljubljana am 30.06.2017

Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung

Dr. Liliane Pistotnig



Workshop SEA – COOPERATION in Ljubljana am 30.06.2017

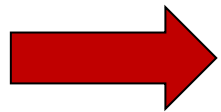


Vortragsinhalte:

- **Rechtliche Rahmenbedingungen**
 - ✓ Kompetenzverteilung nach der Bundesverfassung
 - ✓ Stufenbau der Rechtsordnung
 - ✓ Steiermärkisches Raumordnungsgesetz
 - ✓ Überörtliche Raumplanung/Vorgaben
- **Örtliche Raumplanung**
 - ✓ Instrumente der örtlichen Raumplanung
 - ✓ Aufgaben der Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung/Verfahren
- **Strategische Umweltprüfung in der Raumplanung**
 - ✓ Umsetzung und Anwendung in der örtlichen Raumplanung
 - ✓ Beispiele
- **Alpenkonvention**
 - ✓ Umsetzung und Anwendung in der Steiermark
 - ✓ Beispiele



Workshop SEA – COOPERATION in Ljubljana am 30.06.2017



Rechtliche Rahmenbedingungen



Workshop SEA – COOPERATION in Ljubljana am 30.06.2017



Österreich als föderalistischer Bundesstaat

- **Art. 10 – 12 B-VG**
Raumordnung als Annex- und Querschnittsmaterie
- **Art. 15 B-VG**
Generalklausel zugunsten der Länder
Gesetzgebung und Vollziehung ist Landessache
- **Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG**
Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich
Genehmigungspflicht von ÖEK und FWP
(**Judikatur:** Möglichkeit der rechtzeitigen Überprüfung
der Gesetzmäßigkeit)



aus: www.4personaler.de



Workshop SEA – COOPERATION in Ljubljana am 30.06.2017

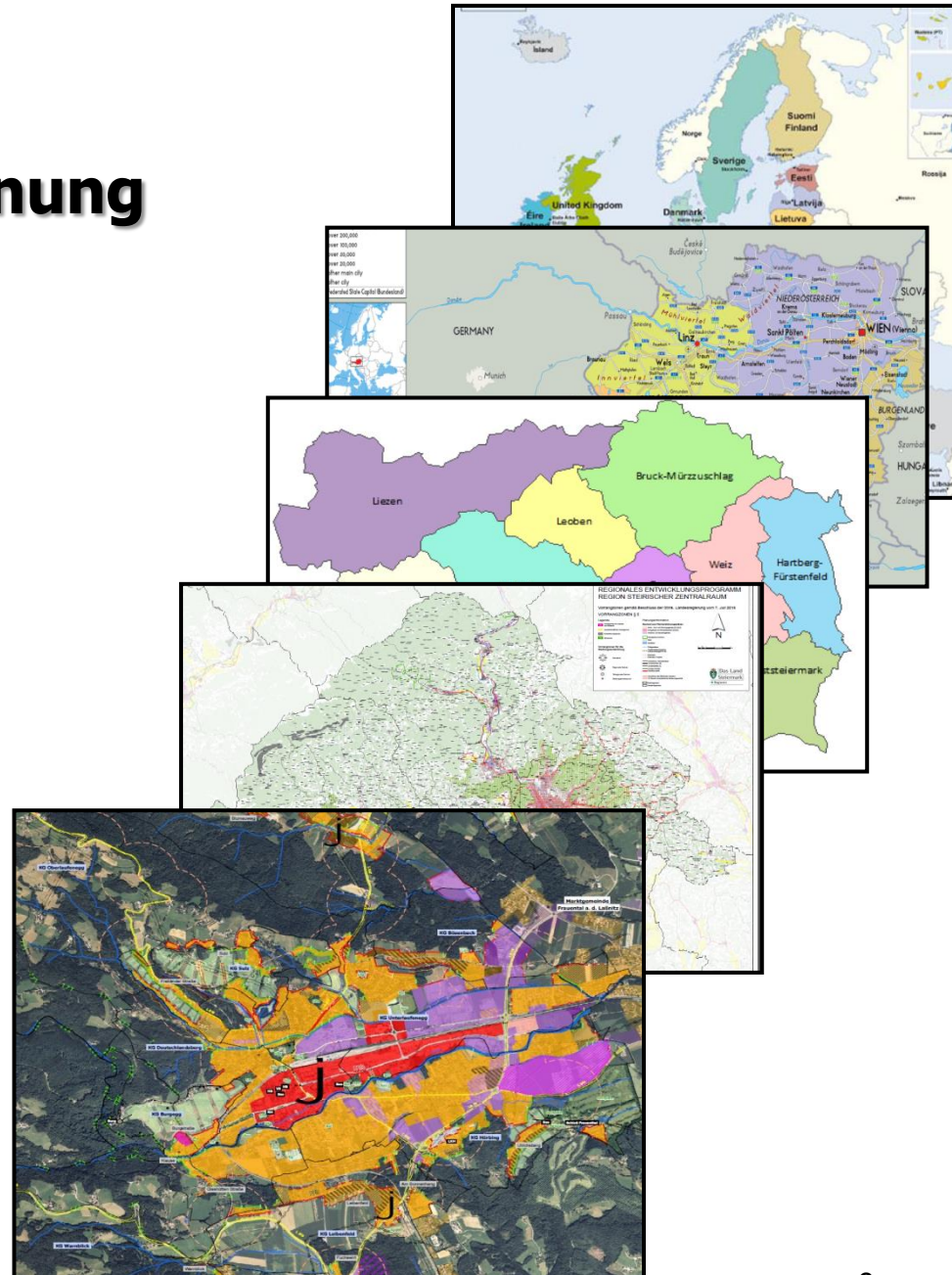


- **Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010,**
LGBI.Nr. 49/2010 idFd Novelle LGBI.Nr. 139/2015
- **Ktn. Raumordnungsgesetz 1969**
- **Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 - ROG 2009**
- **NÖ Raumordnungsgesetz 2014**
- **Oö. Raumordnungsgesetz 1994 - Oö. ROG 1994**
- **Burgenländisches Raumplanungsgesetz - Bgld. RPG 1969**
- **Tiroler Raumordnungsgesetz 2011**
- **Raumplanungsgesetz Vorarlberg 1996**
- **Bauordnung für Wien 1930**



Ebenen der Raumplanung

- Europäische Raumplanung
- Bundes-/Fachplanung
- Landesplanung
- Regionalplanung
- Örtliche Raumplanung



Workshop SEA – COOPERATION in Ljubljana am 30.06.2017



Stufenbau der Raumordnung

Bundes-/Landesgesetze

(einschließlich Raumordnungsgrundsätze u. –ziele)

- Landesentwicklungsprogramm
- diverse Sachprogramme
- Regionale Entwicklungsprogramme

örtliche Ebene (= kommunal):

- Örtliches Entwicklungskonzept
- Flächenwidmungsplan
- Bebauungsplan
- Bescheid (individuell)



RAUMORDNUNGSRECHT - allgemein



- ✓ **Berücksichtigung** der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte
(= **Grundrechte**)
z.B. Recht auf Gleichbehandlung,
Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums
- ✓ alle **Raumordnungspläne** sind **Verordnungen**
- ✓ Geltung ab **Kundmachung**
- ✓ der **Gemeinderat** ist die zuständige Behörde für die
örtliche Raumplanung
- ✓ erhöhte **Bestandsgarantie** von Plänen, „**roter Faden der Planung**“



Aus: www.regpi.at

Rechtswirkungen von Planungsinstrumenten gemäß § 8 Stmk. Raumordnungsgesetz



- **Bewilligungen** nach dem StROG, Baubewilligungen und Genehmigungen nach § 33 StBauG dürfen dem StROG und Verordnungen auf Grund des StROG **nicht widersprechen**
- Bei festgestellten Widersprüchen sind obige Bewilligungen **innerhalb von 3 Jahren ab Eintreten der Rechtskraft** mit **Nichtigkeit** bedroht (§ 68 Abs. 4 Ziff. 4 AVG)

Nichtigerklärung durch die **Aufsichts- oder Oberbehörde (= Abteilung 13)**

➔ kein Eingriff in die Gemeindeautonomie (Schonungsprinzip/erworbene Rechte)

Rechtliche Grundlagen

Steiermark



- ➡ **Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 i.d.F.d. Novelle
LGBI. Nr. 89/2008 (StROG 1974)**
20 Novellen!!!!
- ➡ **Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBI.Nr. 49/2010**
In Kraft getreten am 1. Juli 2010 (StROG 2010)

Bereits ergangene Novellen:

- LGBI.Nr. 69/2011
- LGBI.Nr. 111/2011
- LGBI.Nr. 44/2012
- LGBI.Nr. 87/2013
- LGBI.Nr. 96/2014
- LGBI.Nr. 140/2014
- LGBI.Nr. 139/2015

Rechtliche Grundlagen auf Verordnungsbasis

Durchführungsverordnungen auf der Grundlage des StROG

- BenachrichtigungsV
- BebauungsdichteV
- PlanzeichenV etc.



Überörtliche Raumplanung

- Landesentwicklungsprogramm
- regionale Entwicklungsprogramme für die einzelnen Bezirke
- Programme für einzelne Sachbereiche
 - ✓ EinkaufszentrenV
 - ✓ Sachprogramm Hochwasser
 - ✓ Sachprogramm Windenergie
 - ✓ Entwicklungsprogramm zur Luftreinhaltung

Dr. Liliane Pistotnig



Das Land
Steiermark

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM



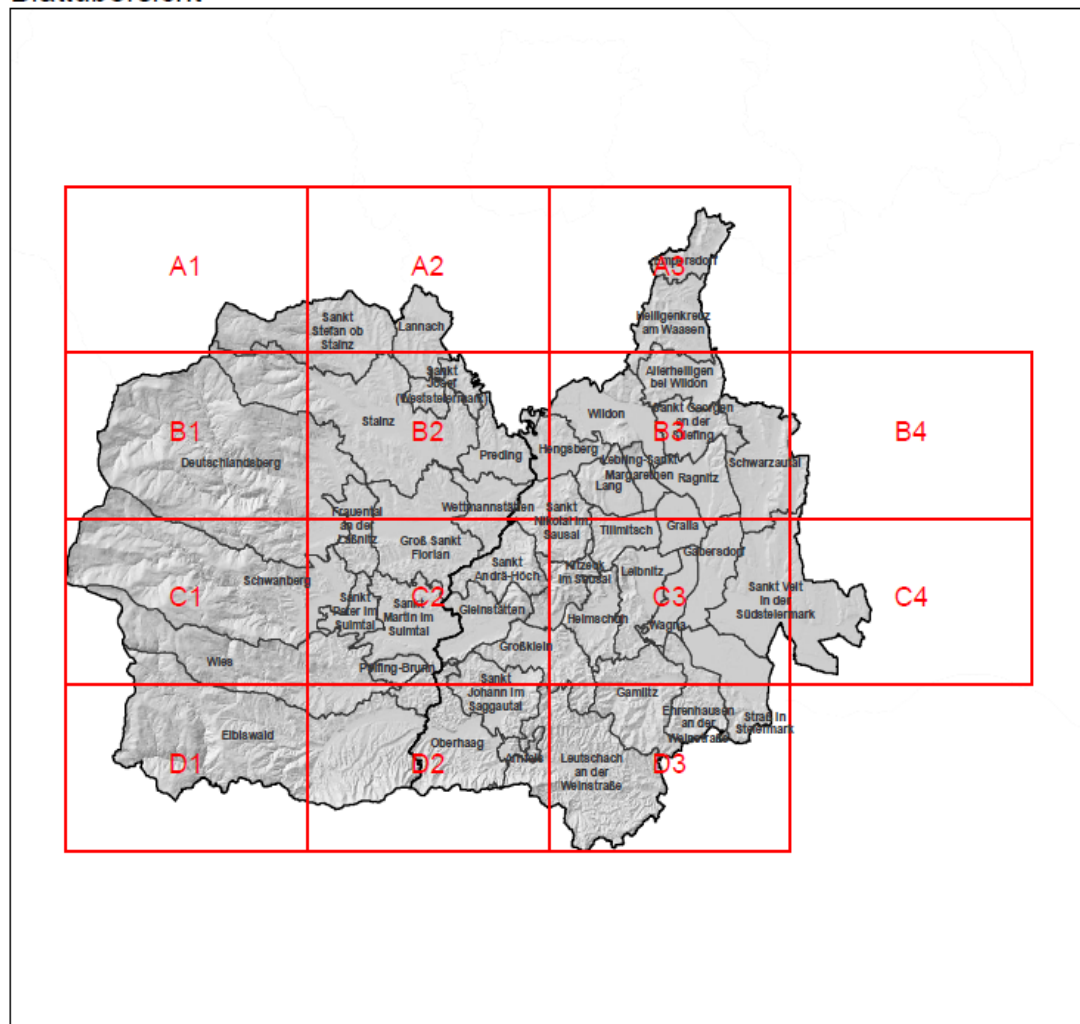
Regionale Entwicklungsprogramme



REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM REGION SÜDWESTSTEIERMARK

Anlage 1 zur Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom

Blattübersicht



VORRANGZONEN §5 AUFLAGEENTWURF APRIL 2016

Legende

Vorrangzonen §5

- Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe
- Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- Rohstoffvorrangzonen
- Grünzonen

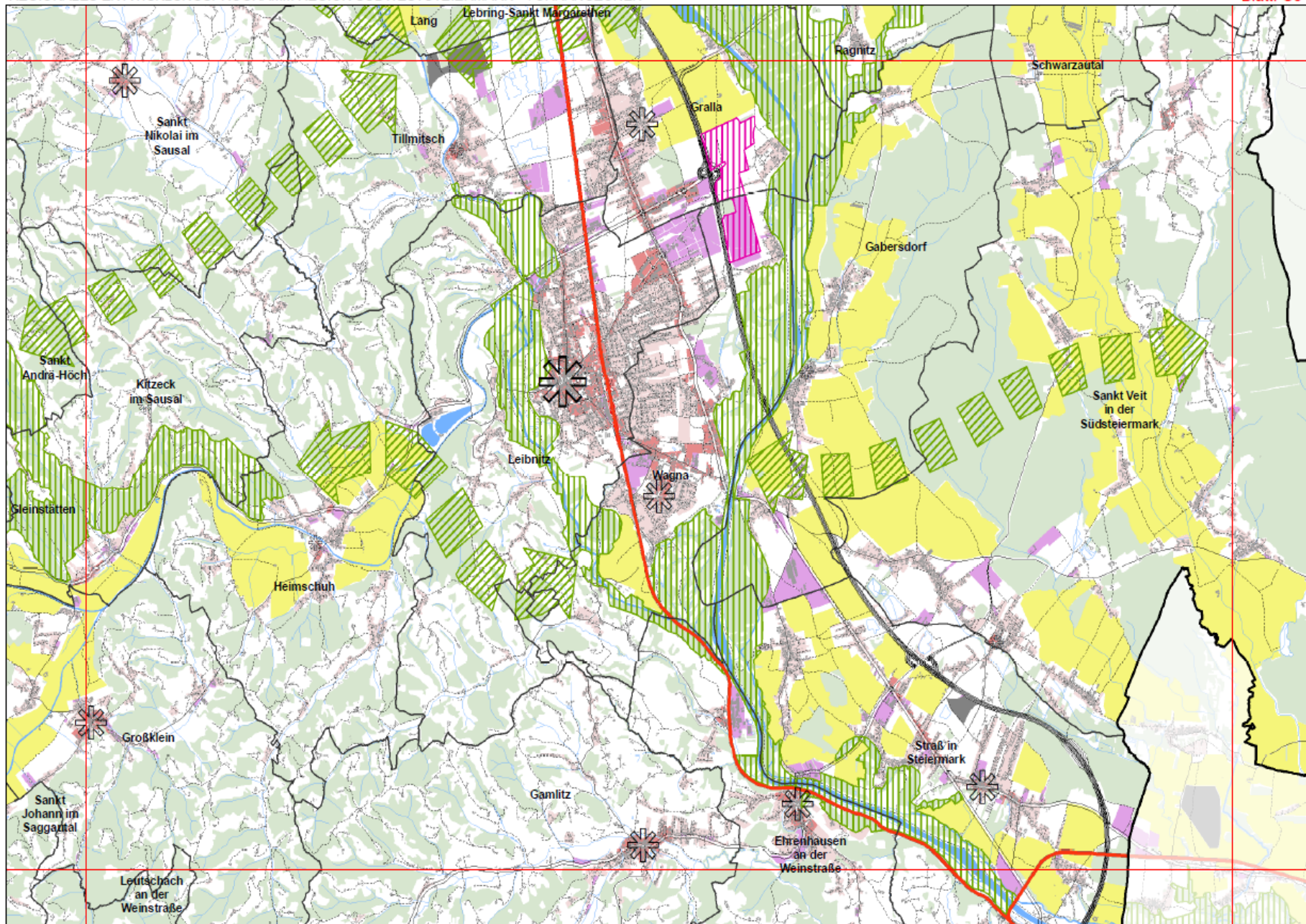
Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

- Regionale Zentren
- Teilregionale Zentren
- Siedlungsschwerpunkt

Planungsinformation

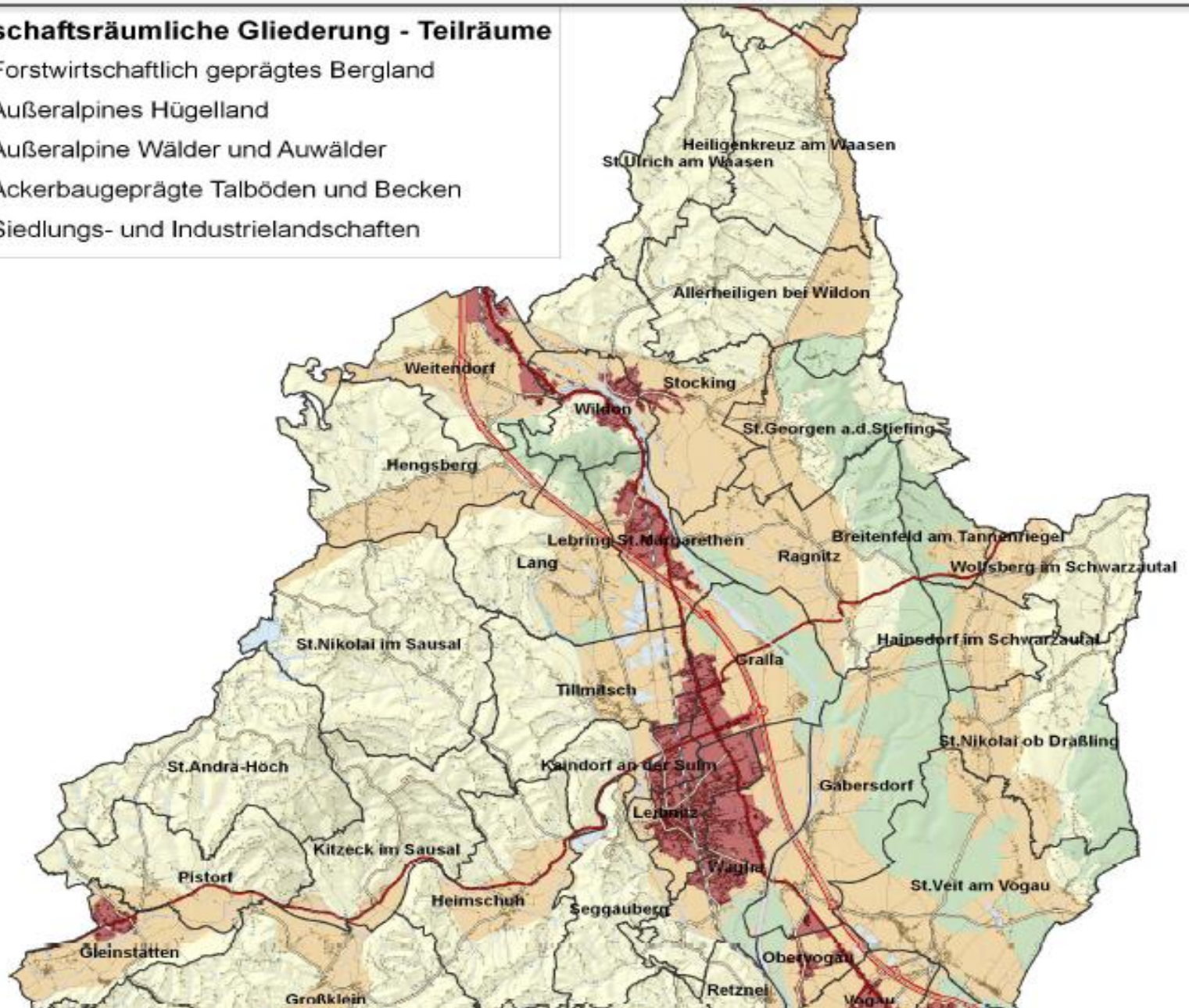
Bauland aus Flächenwidmungsplänen

- Wohn-, Dorf- und Erholungsgebiete [DO,WE]
- Kerngebiete und Einkaufszentren [KG,EZ]
- Industrie- und Gewerbegebiete
- Ökologischer Korridor
- Wald
- Gewässer
- Fließgewässer
- Eisenbahn
- Eisenbahn Projekte
- Autobahnen, Schnellstraßen
- Landesstraßen [B]
- Landesstraßen [L]
- sonstige Straßen
- Straßenprojekte
- Hauptlinien des öffentlichen Verkehrs
- Bezirksgrenzen
- Gemeindegrenzen



Landschaftsräumliche Gliederung - Teilräume

- Forstwirtschaftlich geprägtes Bergland
- Außeralpines Hügelland
- Außeralpine Wälder und Auwälder
- Ackerbaugeprägte Talböden und Becken
- Siedlungs- und Industrielandschaften



überörtliche Vorgaben



Vorrangzonen

- ❖ Grünzonen
- ❖ Rohstoffvorrangzonen
- ❖ Landwirtschaftliche Vorrangzonen
- ❖ Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe
- ❖ Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

Teilräume

- ❖ Forstwirtschaftl. geprägtes Bergland, außeralpines Hügelland, außeralpine Wälder und Auwälder, ackerbaugeprägte Talböden und Becken, ua.
- ❖ Beschränkungen für Baulandausweisungen außerhalb von Siedlungsschwerpunkten (Baulanderweiterungen für unbebaute Bauplätze im Ausmaß von max. 20 % des bestehenden Baulandes)

Örtliche Siedlungsschwerpunkte

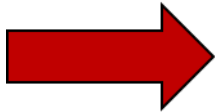
- ❖ SSP für touristische Nutzungen

Dr. Liliane Pistotnig



Das Land
Steiermark

Workshop SEA – COOPERATION in Ljubljana am 30.06.2017



örtliche Raumplanung



Raumordnungsgrundsätze

§ 3 Abs. 1 StROG



1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch **sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen** wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und, soweit erforderlich, nachhaltig zu verbessern.
2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines **sparsamen Flächenverbrauches**, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weit gehender **Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen** zu erfolgen.
Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.
2. Die **Ordnung benachbarter Räume** sowie raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind **aufeinander abzustimmen**.



Aus: de.lostpedia.wikia.com

Keine Abwägung, Einhaltungsgesamt $\Rightarrow$ Rechtmäßigkeit

Zielsetzungen

gem. § 3 Abs. 2 StROG



Abwägung der einzelnen Interessen!!

1. Entwicklung d. Wirtschafts- u. Sozialstruktur des Landes
2. Entwicklung d. Siedlungsstruktur /Klimaschutzziele
 - a. Nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung
(dezentrale Konzentration)
 - b. Im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes
 - c. ..
 - d. Von innen nach außen.....j.
3. Sicherstellung der Versorgung d. Bevölkerung
4. Gestaltung u. Erhaltung d. Landschaft
5. Schutz d. Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete
6. Freihaltung v. Gebieten mit besonderer Standorteignung für
 - a. Wohnsiedlungen
 - b. Gewerbe- u. Industriegebiete
 - c. Erholung
 - d. Tourismus
 - e. Land- u. Forstwirtschaft
 - f. mit Rohstoffvorkommen



Positivbeispiel für die Siedlungsentwicklung



© Parc national de la Vanoise - TISSOT Nathalie

Örtliche Raumplanung



Instrumente (Verordnungen):

- Örtliches Entwicklungskonzept
- Flächenwidmungsplan
- Bebauungsplan
(Mindest- u. Maximalinhalte)
- Sonstige
(Bausperre, Teilung, Umlegung, Grenzänderung)
- Bestandteile dieser Instrumente
(**Wortlaut, Plan, Erläuterungen**)

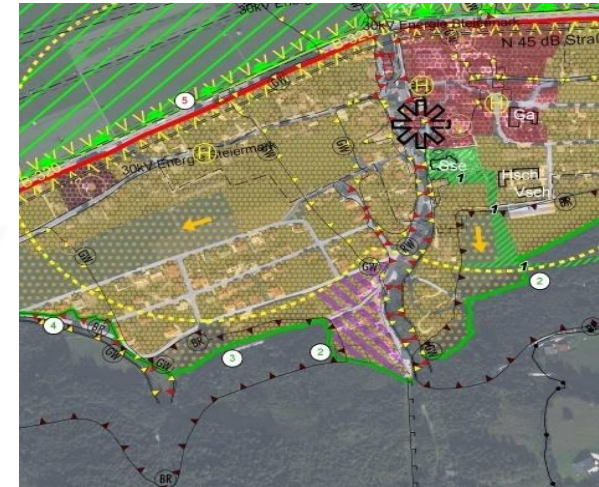
-

ÖEK-Entwicklungsplan



Im Entwicklungsplan sind festzulegen:

- die räumlich-funktionelle Gliederung
- die Entwicklungsrichtungen u. Entwicklungsgrenzen von Baugebieten
 - **naturräumliche** und **siedlungspolitische** Entwicklungsgrenzen (grün, rot)
 - **absolute** und **relative** Entwicklungsgrenzen (durchgehend, strichliert)
- eine Prioritätensetzung der Siedlungs- u. Freiraumentwicklung (1., 2., 3. Priorität)



ÖEK/Inhalt + Entwicklungsplan



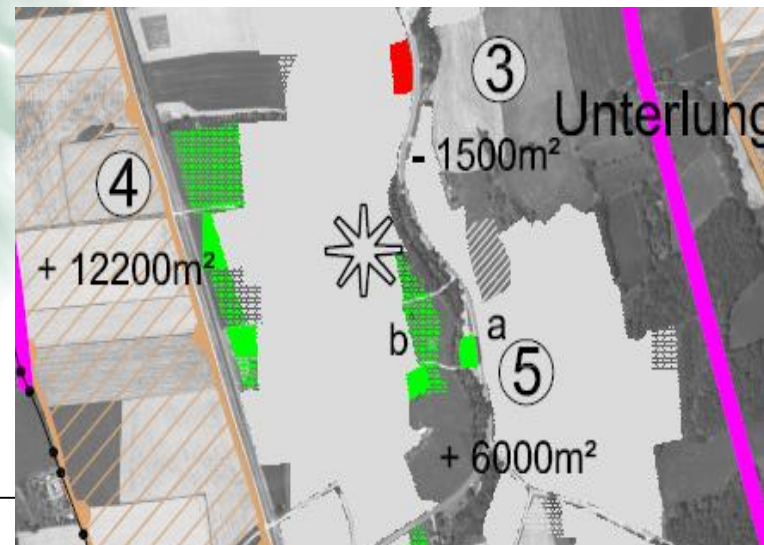
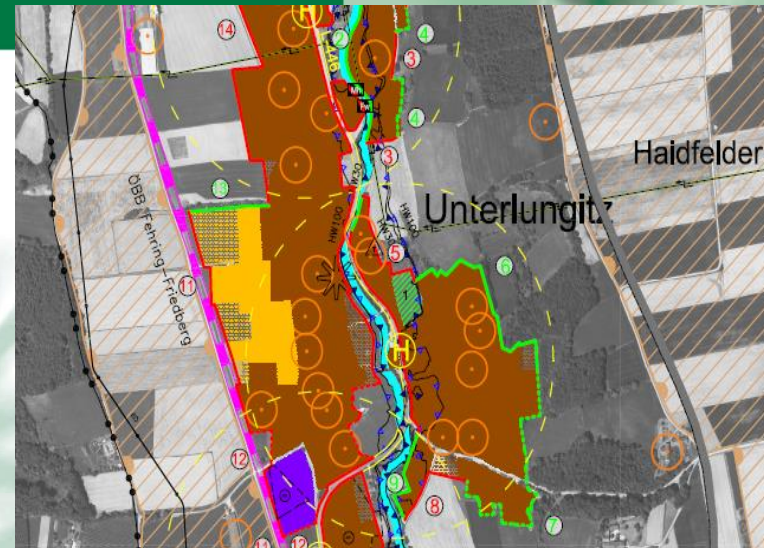
Kurzfassung

Verordnung
inkl. Entwicklungsplan

Erläuterungsbericht mit
Begründung der Planung
Änderungen / Differenzplan

→ **Strategische Umweltprüfung
(SUP) und Alpenkonvention**

Dr. Liliane Pistotnig



Gem. GRAZ
VF 3. Fassung

KG GRAZ STADT-ST. VEIT 63120

Neudorf

Mühl

Ursprung

Hochgreit

Hub - Nord

Hub - Süd

Stattegg Zentrum

Krail

Eichberg

26

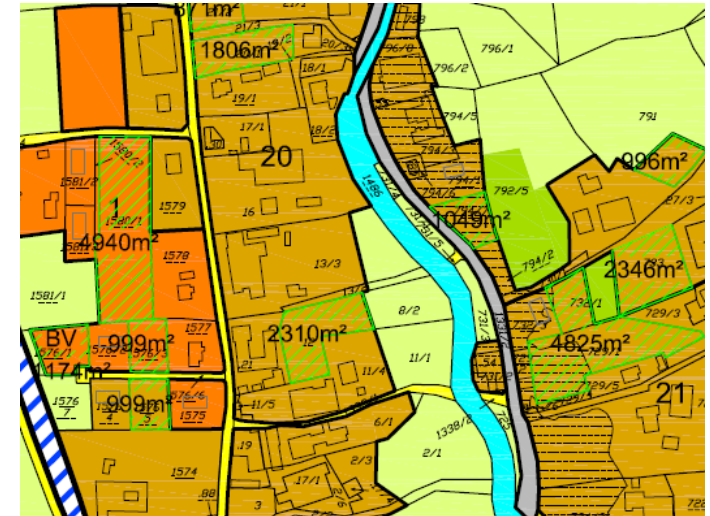
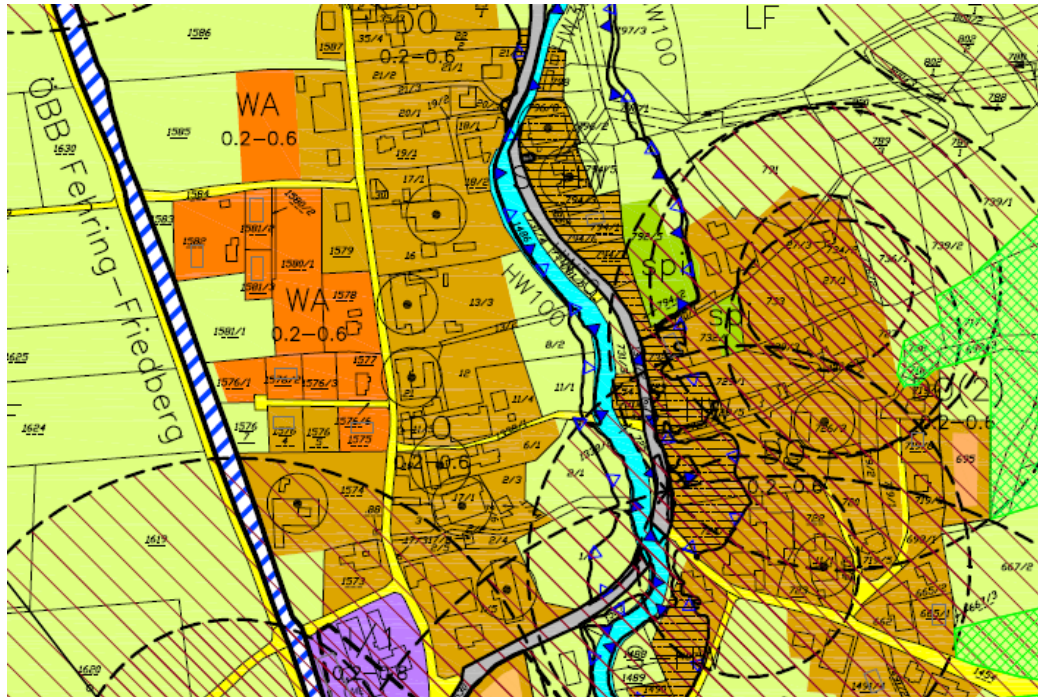
Flächenwidmungsplan/FWP



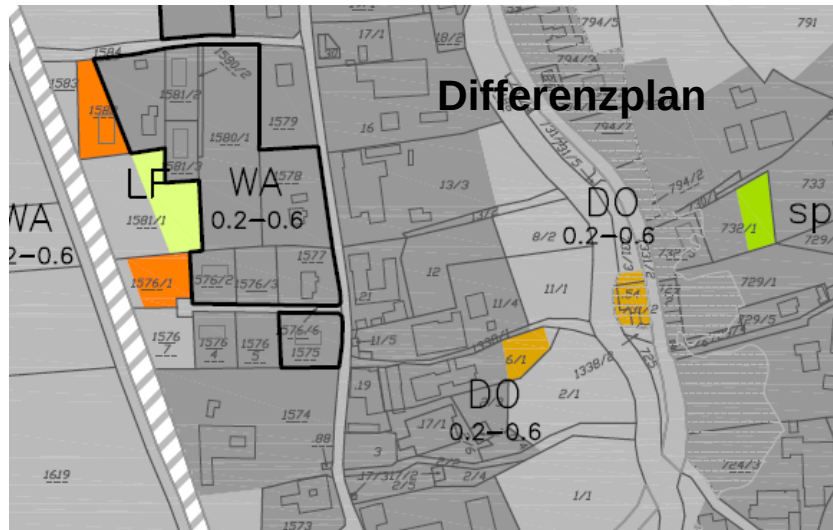
- ❖ Bekanntestes Instrument der örtlichen Raumplanung
- ❖ grundstücksscharfe Abgrenzung
- ❖ räumliche Gliederung des gesamten Gemeindegebietes in
 - ✓ Nutzungs- bzw. **Baulandarten** und **Baugebiete** (Bauland/Kategorien, Freiland, Verkehrsflächen)
 - ✓ Stand der Erschließung (vollwertig, Aufschließungsgebiet, Sanierungsgebiet) nach **Erfordernis und Zweckmäßigkeit**
- ❖ Beschränkung durch Ersichtlichmachungen
- ❖ Planungsperiode **10 Jahre** (+2 Jahre für Revision)
- ❖ Tierhaltungsbetriebe
- ❖ (Wohn)Baulandbedarf + Flächenbilanz



Örtliche Raumplanung – Flächenwidmungsplan

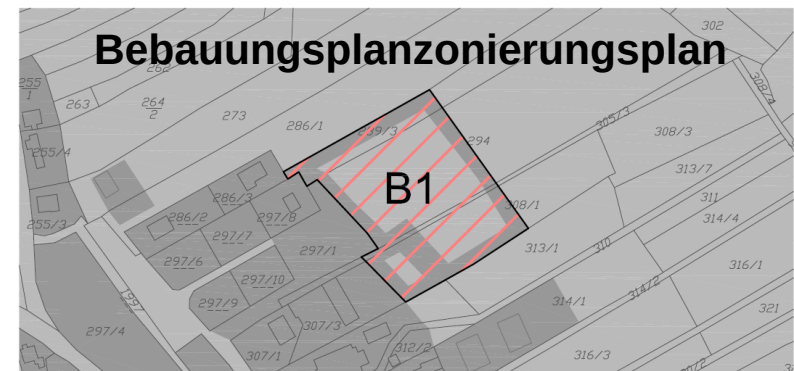


Baulandflächenbilanzplan



Differenzplan

KG Schölbing, Ortsteil Schölbing - Bebauungsplan (B) erforderlich



Bebauungsplanzonierungsplan

Flächenwidmungsplan

KG Götting
KG Nr. 66117

KG Lang
KG Nr. 66136

Horseshoover

Bergfeld

ES Nr. 16

KG Jö

Bebauungsplan



Überlegungen der Gemeinde

- **WAS** soll geregelt werden?
Mindest- bis Maximalinhalte des Bebauungsplanes
- **WO** macht Bebauungsplanung Sinn?
Bebauungsplanzonierung im Flächenwidmungsplan
- **WARUM** sind Festlegungen erforderlich?
Räumliches Leitbild als Teil des Örtlichen Entwicklungskonzeptes



Bebauungsplan



- ✓ In manchen Fällen **verpflichtende** Erstellung eines **Bebauungsplanes**
(Anpassung auf geänderte Flächenwidmung, Einkaufszentren/Ausnahmen in bebauten Gebieten möglich, Landschaftsschutzgebiet, wenn die zusammenhängend unbebauten Grundflächen 3.000 m² übersteigen und kein räumliches Leitbild erlassen wurde, bei Erfordernis einer Grundumlegung)
- ✓ Ersichtlichmachungen, Festlegungen, Mindest- und Maximalinhalte
- ✓ Erstellung im **Anlassfall** und Verfahrensabschluss innerhalb von **18 Monaten**
- ✓ **Ersatzvornahme** durch Landesregierung möglich
- ✓ **Einfache** Stimmenmehrheit

KG STREITGARN



Bebauungspläne ??



Revision eines ÖEK/FWP



- ✓ Die **Planungsperiode** dauert **10 Jahre**
aber frühere Fortführung/Änderung bei Vorliegen bestimmter Gründe möglich
- ✓ Der **Gemeinderat** ist das zuständige Organ in der örtl. Raumplanung
- ✓ Beschluss, Auflage-/Kundmachungspflicht für jeden Verfahrensschritt in der örtlichen Raumplanung
(durch Anschlag, „ortsüblich u. zweckmäßig“, siehe Stmk. Gemeindeordnung 1967)
- ✓ Sämtliche Gemeinderatsbeschlüsse bedürfen der **2/3 – Mehrheit**
Ausnahmen:
 - ⇒ Aufhebung Aufschließungsgebiet und
 - ⇒ Bebauungsplan



Revision eines ÖEK/FWP



- ✓ **Verständigungspflichten** (Dienststellen, betroffene Grundeigentümer)
- ✓ **Strategische Umweltprüfung/SUP:**
Umweltprüfung/Umwelterheblichkeitsprüfung/Ausschlusskriterien/
und
- ✓ Prüfung auf Übereinstimmung mit den Zielen der **Alpenkonvention**
- ✓ **Einwendungen** (Berücksichtigung, schriftliche Verständigung bei Nichtberücksichtigung)

Revision eines ÖEK/FWP



- ✓ **Aufforderung** des Bürgermeister zur Abfrage der Planungsinteressen (öffentliche und private)
- ✓ **Auflage** des Planentwurfs (ÖEK oder FWP), Kundmachung, 8 Wochen Frist
- ✓ **Bürgerversammlung** innerhalb von 6 Wochen ab Auflage bei ÖEK/Revision
- ✓ Allfällige Abänderung des Planentwurfs / **Anhörung** der betroffenen Grundeigentümer
- ✓ **Genehmigung** durch Landesregierung (Abteilung 13) für alle Revisionen und Änderungen von Örtlichen Entwicklungskonzepten

Genehmigungsverfahren

- Entscheidung **innerhalb von 6 Monaten**
- wenn **Versagungsandrohung**
Stellungnahme der Gemeinde innerhalb von
4 Wochen
- Behandlung im **Raumordnungsbeirat**
- Behandlung in der **Regierungssitzung**
- **Genehmigungs-/Versagungsbescheid**
Fristablauf = Genehmigung!
- **Kundmachung** der Genehmigung
(innerhalb von 8 Wochen)
- 1 Ausfertigung der Kundmachung an die
Landesregierung



Genehmigungsverfahren



Die Genehmigung ist zu **Versagen, wenn**

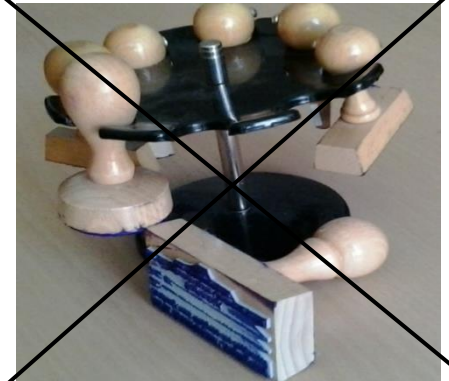
1. **landesgesetzlichen Bestimmungen**, insbesondere den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen, **widersprochen** wird,
2. einem **Entwicklungsprogramm** oder einem örtlichen **Entwicklungskonzept** **widersprochen** wird,
3. die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigt würde,
4. mit den für die Verwirklichung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und Flächenwidmungsplanes notwendigen Maßnahmen unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen der Gemeinde verbunden wären, durch die die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde in Frage gestellt werden kann,
5. **den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG oder den Zielen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention)** **widersprochen** wird.

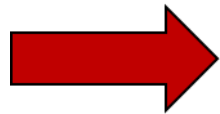


Vereinfachtes Verfahren bei Änderung eines Flächenwidmungsplanes



- **Entfall** der Genehmigungspflicht für **zwischenzeitige** Flächenwidmungsplanänderungen, wenn die neuen Baulandausweisungen **innerhalb** der **Entwicklungsgrenzen** stattfinden
- **Aber Genehmigungsvorbehalt** kann verlangt werden (z.B. bei Widerspruch zum Raumordnungsgesetz oder bei Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept/ÖEK)
- **Verordnungsprüfung** durch Landesregierung von **rechtskräftigen** Plänen, Behebung möglich





**Strategische Umweltprüfung /
SUP in der örtliche Raumplanung**



Strategische Umweltprüfung

- **Richtlinie 2001/42/EG** über die Prüfung der **Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme**
war innerhalb von 3 Jahren (bis **21.7.2004**)
in nationales Recht umzusetzen
- **Novelle** zum Steiermärkischen
Raumordnungsgesetz 1974 im März **2005**
- **Leitfaden** der A13,
1. Auflage Juni 2006
- Evaluierung im Jahre 2011;
2. Auflage des Leitfadens April 2011





Strategische Umweltprüfung

- **Ziel** der EU – Richtlinie und der Novelle zum Stmk. Raumordnungsgesetz ⇒ **Transparentmachen** von Umwelterwägungen und geeignete Standortfindung
- **Anwendung** auf Revisionen und Änderungen von örtlichen Entwicklungskonzepten (ÖEK) und Flächenwidmungsplänen
- Bekanntgabe der Umwelterheblichkeitsprüfung/des Umweltberichtes im **Auflageverfahren**
- Darstellung als **Beilage** zum Örtlichen Entwicklungskonzept

Strategische Umweltprüfung



- Die Strategische Umweltprüfung **ersetzt nicht** die bisherigen Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes
- Die Strategische Umweltprüfung **ergänzt** die bisherigen Planungsschritte
- Die Strategische Umweltprüfung ist **kein (Projekt-) genehmigungsverfahren!!!**
- ursprünglich Verordnung über Grenz- und Schwellenwerte geplant

Strategische Umweltprüfung



- ❖ bis heute **keine** Verordnung über Grenz- und Schwellenwerte!
- ❖ die **Strategische Umweltprüfung** knüpft in erster Linie an das **örtliche Entwicklungskonzept** an;
- ❖ auch **überörtliche Planungsakte**
(und auch solche, die nicht der Raumplanung zuzuordnen sind) unterliegen der Strategischen Umweltprüfung
- ❖ **3 stufiger Prüfungsablauf (Screening):**



3 stufiger Prüfungsablauf (Screening):

1. Prüfung, ob eine Planung auf höherer Ebene bereits einer Umweltprüfung unterzogen wurde („**Abschichtung**“)
2. Prüfung anhand von **Ausschlusskriterien**, ob eine Umwelterheblichkeitsprüfung notwendig ist bzw. ob bei Vorliegen eines **UVP-pflichtigen Tatbestandes** oder Beeinträchtigung eines **Europaschutzgebietes** eine Umweltprüfung erforderlich ist
3. **Umwelterheblichkeitsprüfung** nach Themenbereichen

Strategische Umweltprüfung



Prüfschritt 1:

„Abschichtung“

- Kann vorgenommen werden, wenn eine Umweltprüfung für einen Plan höherer Stufe **bereits vorliegt** und aus einer weiteren Prüfung **keine zusätzlichen** Erkenntnisse in Bezug auf die Umweltauswirkungen zu erwarten sind

Beispiele – „*Abschichtung*“:

- ❖ **Änderungen eines Flächenwidmungsplanes** innerhalb entsprechender und umweltgeprüfter Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes

z.B.:

ÖEK:

Gebiete baulicher Entwicklung WOHNEN ⇒ Reines Wohngebiet; Allgemeines Wohngebiet

Gebiete baulicher Entwicklung
INDUSTRIE/GEWERBE

⇒ Gewerbegebiet, Industrie- und Gewerbegebiet 1
und 2

FWP:

- ❖ **Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes** innerhalb entsprechender und umweltgeprüfter Festlegungen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen

z.B.:

REPRO:

Vorrangzone für Industrie und Gewerbe

ÖEK:

Gebiete mit baulicher Entwicklung INDUSTRIE/
GEWERBE

Strategische Umweltprüfung



Prüfschritt 2:

Ausschlusskriterien

- geringfügige Änderung von Plänen/Planung betrifft nur kleine Gebiete
- Eigenart und Charakter des Gebietes bleiben unverändert
- Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen

Obligatorischer Anwendungsbereich

- UVP-pflichtiger Tatbestand nach *Anhang 1 des UVP-G 2000*
- Europaschutzgebiet nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen

SUP - Ausschlusskriterien



1. geringfügige Änderung...

... kleine Gebiete ...

ANWENDUNG MÖGLICH z.B. bei:

- Geringfügige Erweiterungen, Arrondierungen, Anpassungen, Lückenschlüsse (mind. 3-seitig baulich umschlossen) von Bauland bis zu einem Flächenausmaß von maximal **3.000 m²**
- Darstellungsanpassungen, Grenzberichtigungen, etc.

SUP - Ausschlusskriterien



2. Eigenart und Charakter des Gebietes...

- Anpassung an das bestehende Ausmaß der Nutzungen in Dichte und Funktion sowie **Strukturanpassungen** bereits bebauter Gebiet
- **Kleinräumige Erweiterung in das Freiland**, wenn damit keine Funktionsverluste der angrenzenden Bereiche entstehen.
- **Kleinräumige Sondernutzungen im Freiland** ohne erhebliche Änderungen der bestehenden Emissionssituation und ohne Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.

SUP - Ausschlusskriterien



3. offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen...

- Rückwidmungen
- Widmungsänderungen von z.B. Nutzungen mit hohem Versiegelungsgrad in Nutzungen mit einem geringen Versiegelungsgrad
- Dichtereduktionen, etc.

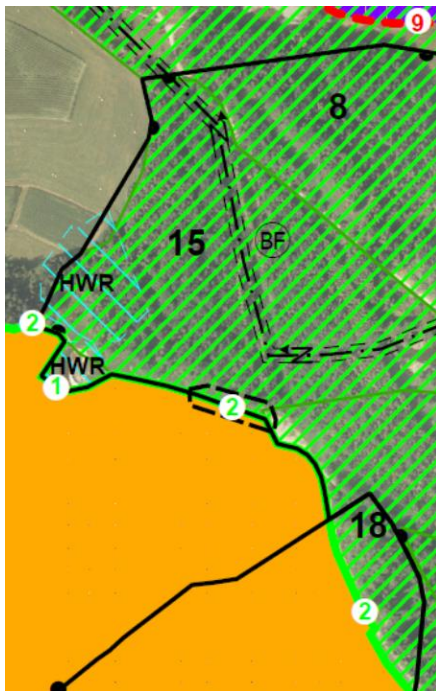
SUP - Ausschlusskriterien



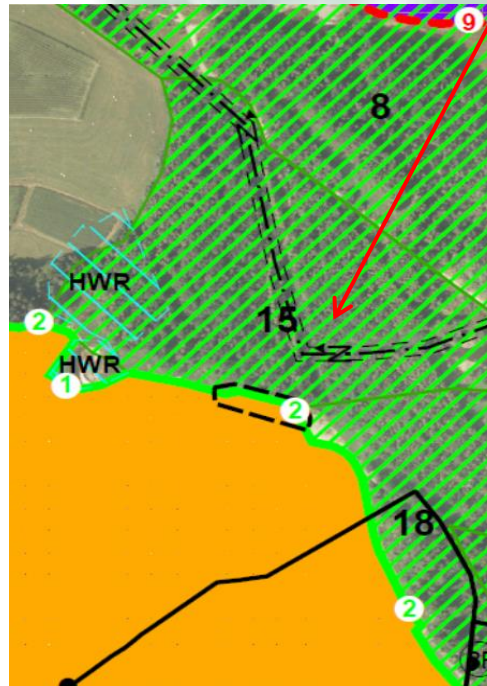
Beispiel: Voitsberg ÖEK 4.03;

Änderung eines Bereichs mit Eignung für Sondernutzung Spo in Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen

Ist - Plan



Soll - Plan



Wohnbereiche (künftig Gebiet mit baulicher Entwicklung für Wohnen)



Bereiche für Spiel-, Sport- und Erholungszwecke
8 - Sport- und Freizeitanlage
15 - Sport- und Freizeitanlage
18 - Photovoltaik

Begründungen:

Aufbauend auf den geltenden Bestimmungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.00 idgF erfolgt eine flächenmäßig geringfügige Anpassung der festgelegten Entwicklungsgrenzen einschließlich dem zugehörigen Gebiet mit baulicher Entwicklung (orange Farbgebung) an die vorhandene Bestandssituation bzw. den Gebäudebestand, wobei die bestehende Wohnsiedlungsstruktur westlich des Planungsgebietes mitberücksichtigt wird.

Die wesentlichen geänderten Planungsvoraussetzungen stellen die Rodungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 30.03.2017, GZ: BHVO-8553/2017-9 samt vidiertem Lageplan und die Stellungnahme des Bundesdenkmalamtes (BDA) vom 28.12.2016, GZ: BDA-39529.obj/0001-STMK/2016 einschließlich Lageplan dar (vgl. Beilagen).

Dr. Liliane Pistotnig



Das Land
Steiermark

Beispiel: Voitsberg ÖEK 4.03

Alpenkonvention/Umweltprüfung:

Durch die geringfügige Arrondierung des bereits festgelegten Funktionsbereiches für Wohnen (orange Farbgebung) und der bisherigen Festlegung als Bereich für Spiel-, Sport- und Erholungszwecke lfd. Nr. 15 (Sport- und Freizeitanlage) (grüne Schraffur) iVm der bestehenden Siedlungsstruktur Richtung Westen wird der gegenständliche Wohnsiedlungsraum im Norden des Stadtzentrums nördlich der öffentlichen Verkehrsfläche (Höhenstraße) hinsichtlich seiner Eigenart und Charakteristik nicht verändert und trifft somit dieses Ausschlusskriterium gemäß Leitfaden (2. Auflage, September 2011) zu.

Ferner werden durch die bestehende kompakte Wohnsiedlungsstruktur und die vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen durch die geringfügige Arrondierung der bestehenden Siedlungsstruktur alle relevanten Bestimmungen der Alpenkonvention eingehalten und kann diesbezüglich kein Widerspruch zu den geltenden Protokollen abgeleitet werden.

Nachdem kein Plan höherer Stufe vorliegt kann das Kriterium „Abschichtung“ nicht herangezogen werden. Somit ist gem. Prüfschritt 2 die Anwendung der Ausschlusskriterien und des obligatorischen Tatbestandes zulässig. Für die gegenständliche Änderung kann somit das o. a. Ausschlusskriterium herangezogen werden.

SUP – obligatorischer Anwendungsbereich



... **UVP-Pflicht**...

... **Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten**

Anwendung:

- „UVP-pflichtiger Tatbestand nach **Anhang 1 des UVP-G 2000**
 - gemäß **Prüfliste** „raumplanungsrelevante UVP - Tatbestände“
- Europaschutzgebiet nach **naturschutzrechtlichen Bestimmungen**
 - „Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten“ in direkter **Abstimmung** mit der für Naturschutz zuständigen Behörde

... UVP-Pflicht...

Relevante UVP-Tatbestände

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 1

1. Neuerschließung oder Änderung von Gletscherschigebieten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen verbunden ist.
2. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 20 ha verbunden ist.

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 2 (vereinfachtes Verfahren)

1. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
2. Industrie- oder Gewerbeparks mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 50ha
3. Städtebauvorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 100.000m²
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 10ha oder mindestens 1.000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen mit einer Bettenzahl von mind. 500 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1.500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
7. Campingplätze außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete mit mindestens 500 Stellplätzen
8. Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge ab 2km Länge
9. Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 20 MW oder mit mind. 20 Konvertern

Raumplanungsrelevante UVP-Tatbestände gemäß UVP-G 2000 idgF. nach Anhang 1, Spalte 3 (vereinfachtes Verfahren)

1. Erschließung von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A, wenn damit eine Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist.
2. Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mindestens 5 ha oder mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge.
3. Industrie- oder Gewerbeparks in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D mit einer Flächeninanspruchnahme von mind. 25ha.
4. Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D von mindestens 5ha oder mindestens 500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
5. Beherbergungsbetriebe, wie Hotels oder Feriendörfer, samt Nebeneinrichtungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder B mit einer Bettenzahl von mind. 250 Betten oder einer Flächeninanspruchnahme von mind. 2,5ha, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
6. Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B oder D mit mindestens 750 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
7. Campingplätze in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit mind. 250 Stellplätzen, außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete
8. ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A
9. Anlagen zur Nutzung von Windenergie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einer elektrischen Gesamtleistung von mind. 10 MW oder mit mind. 10 Konvertern.

Screening Prüfschritte 1 u. 2 Dokumentation

Prüfregeln

Begründung
unbedingt erforderlich



Prüfschritt 2: Ausschlusskriterien / obligatorischer Tatbestand

Ausschlusskriterien gem. StROG 2010

- ☐ ...geringfügige Änderung / kleine Gebiete...
- ☐ ...Eigenart und Charakter bleiben unverändert...
- ☐ ...offensichtlich keine erheblichen
Umweltauswirkungen...

gem. UVP-G, NschG

- ☐ UVP-pflichtiger Tatbestand
- ☐ Europaschutzgebiet
beeinträchtigt

Prüfregeln:

mindestens 1 Ausschlusskriterium trifft zu und
es besteht keine UVP-Pflicht und
es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

weiteres Vorgehen:

es sind keine weiteren Prüfschritte erforderlich

Prüfregeln:

kein Ausschlusskriterium trifft zu und
es besteht keine UVP-Pflicht und
es wird kein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

weiteres Vorgehen:

Umwelterheblichkeitsprüfung

UEP

Prüfregeln:

kein Ausschlusskriterium trifft zu und
es besteht UVP-Pflicht und/oder
es wird ein Europaschutzgebiet beeinträchtigt

weiteres Vorgehen:

Umweltprüfung mit Umweltbericht

UP

Dokumentation beispielhaft

Tabelle 1: Screening (fingiertes Beispiel)

Planungsbezug		Prüfschritt 1 ¹ / Abschichtung möglich	Prüfschritt 2 ¹					Begründung / Erläuterungen ²	Weitere Prüfschritte erforderlich
Lfd. Nr.	Gebiets- Bezeichnung / räumlicher Bezug		geringfügige Änderung / Nutzung kleiner Gebiete	Eigenart und Charakter	Offensichtlich keine erheblichen Auswirkungen	UVP-Pflicht	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten		
9	Gewerbe- gebiet City OST	x						In einer Planung höherer Stufe (REPRO) wurde bereits eine Umweltprüfung durchgeführt. Die Umweltprüfung des REPRO's basiert auf zahlreichen detaillierten Grundlagenstudien, mit neuen Erkenntnissen ist nicht zu rechnen.	nein
10	Wohn- nutzung bei Kleinbach				x			Das gegenständliche Areal liegt außerhalb des HQ 100 Bereiches. Aufgrund der geringen ökologischen Sensibilität des Gebietes (intensiv genutzte LW-Flächen) und da keine Schutzgebiete gem. NschG ausgewiesen sind, ist mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.	nein
11	Industrie- gebiet bei Anger		x				x	Das gegenständliche Areal hat ein Flächenausmaß von rund 2.500m². Im durchgeführten Screening / Naturverträglichkeit können relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, das vorkommende Schutzgut hat einen besonders hohen Schutzstatus und kommt steiermarkweit nur an zwei Standorten vor.	Ja UP
12	Einkaufs- zentrum bei Anger					x		Flächenausmaß: 52 ha Aufgrund der vorliegenden UVP-Pflicht gemäß UVP-G 2000 ist in weiterer Folge eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich.	Ja UP
13	Sonder- nutzung Freiland							Da kein Ausschlusskriterium anzuwenden ist, sind weitere Prüfschritte erforderlich. Da kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist in weiterer Folge eine Umwelterheblichkeitsprüfung durchzuführen.	Ja UEP

¹ zutreffendes Ankreuzen

² Bei zusätzlichem Platzbedarf sind weitere Blätter anzuschließen

SUP – Umwelterheblichkeitsprüfung



Prüfschritt 3

Umwelterheblichkeitsprüfung

- Darstellung der **Planänderung** / allgemeine Erläuterungen
- Umweltqualitätsziele nach dem Stmk. Raumordnungsgesetz nach **fünf Themencluster**
(Mensch/Gesundheit, Mensch/Nutzungen, Landschaft/Erholung, Naturraum/Ökologie, Ressourcen)
und **Sachthemen**
- Dokumentation der **IST – Situation** anhand vorhandener Daten und **Abschätzung möglicher negativer Auswirkungen**
- Verbal-argumentative, zusammenfassende Beurteilung und Bewertung

Themenbereich	Sachbereich
Mensch/Gesundheit	-Schutz vor Lärm -Schutz vor gefährlichen und toxischen Stoffen -Luftbelastung und Klima
Mensch/Nutzungen	-Sachgüter -Abfallentsorgung und Abfallmengenentwicklung -Altlasten -Land- und Forstwirtschaft
Landschaft/Erholung	-Landschaftsbild/Ortsbild -Kulturelles Erbe -Erholungs- und Freizeiteinrichtungen
Naturraum/Ökologie	-Pflanzen -Tiere -Schutzgebiete -Wald
Ressourcen	-Boden -Wasser/Oberflächenwasser -Wasser/Grundwasser -Mineralische Rohstoffe -Energieverbrauch -Naturgewalten und geologischen Risiken

Formatvorlage UEP beispielhaft

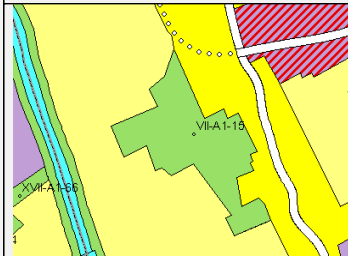
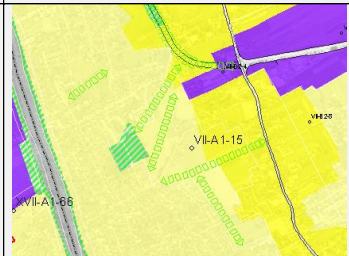
- ✓ Allgemeine Erläuterungen inkl. Bezug zu ÖEK „Differenzplan“
- ✓ Dokumentation nach Themencluster
 - Grundlagen, IST-Zustand
 - Prognose der Bewertung in Hinblick auf Umweltauswirkungen
- ✓ Zusammenfassende Beurteilung

keine Veränderung / keine Verschlechterung	Verschlechterung	Starke Verschlechterung
0	-	--

Screening Prüfschritt 3 / UEP

Umwelterheblichkeitsprüfung zu VII-A1-15

Allgemeine Erläuterungen

IST - ÖEK 2.00	SOLL - ÖEK 3.00
	

<<allg. Erläuterungen zur ggst. Planänderung, Lage, Größe, Umlandnutzungen, etc. >>

Mensch / Gesundheit

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Luftbelastung und Klima >>

Mensch / Nutzungen

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Sach-/Kulturgüter und Land- und Forstwirtschaft>>

Landschaft / Erholung

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Landschaftsbild, Ortsbild, Kulturelles Erbe, Zugänglichkeit, Betretbarkeit und Erlebbarkeit, Erholungseinrichtungen>>

Naturraum / Ökologie

<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Pflanze, Tier, Wald>>

Ressourcen

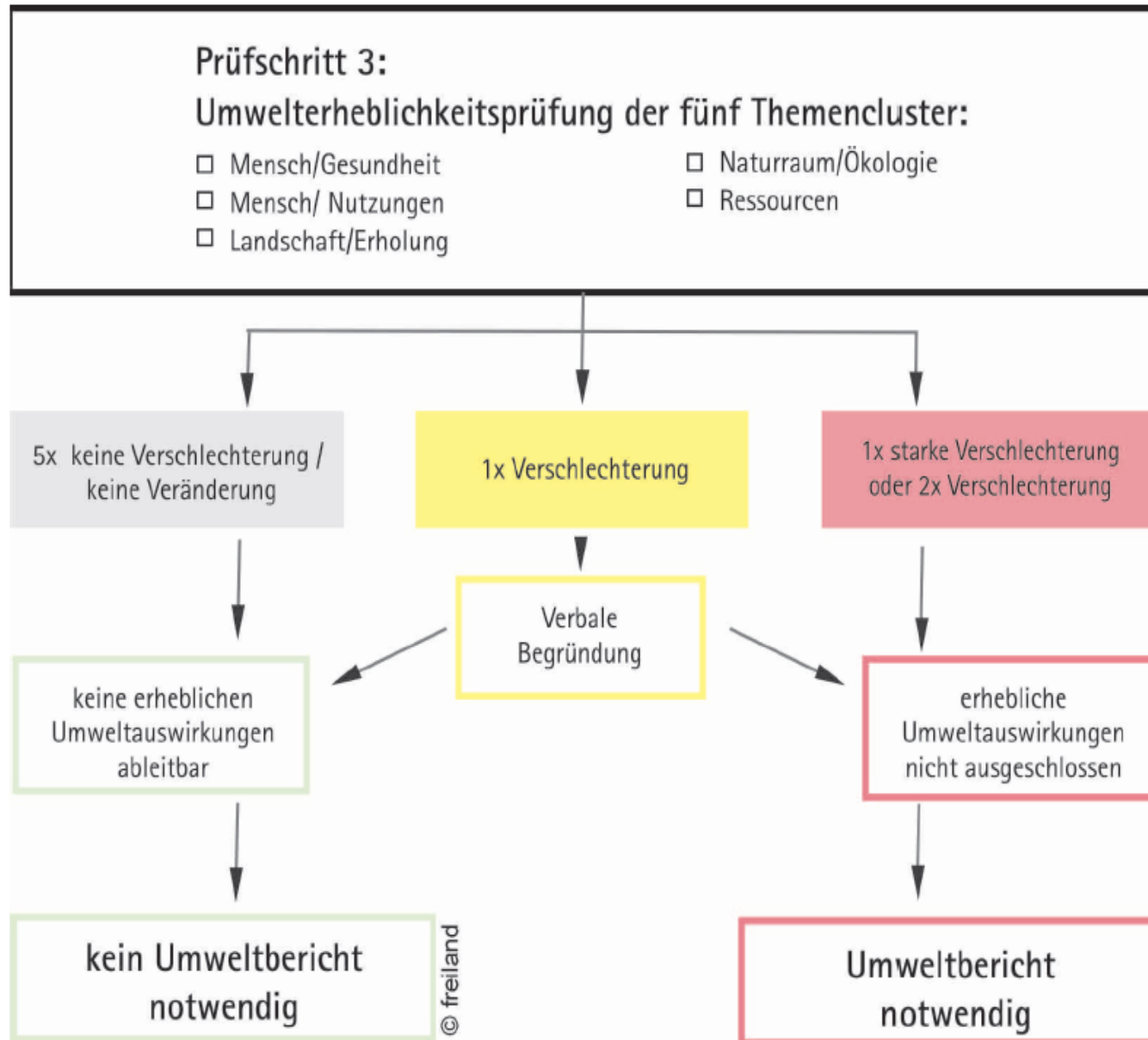
<<Erläuterungen und Bewertung betreffend Grund- und Oberflächenwasser, Mineralische Rohstoffe, Boden und Altlasten>>

Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit / XY

Tabelle 1: Zusammenfassende Beurteilung des Planänderung Nr. XY

Themenbereiche	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit:	keine Veränderung / keine Verschlechterung
Mensch / Nutzungen:	Verschlechterung
Landschaft / Erholung	starke Verschlechterung
Naturraum / Ökologie	keine Veränderung / keine Verschlechterung
Ressourcen	keine Veränderung / keine Verschlechterung

<<Erläuterungen zur Bewertung >>

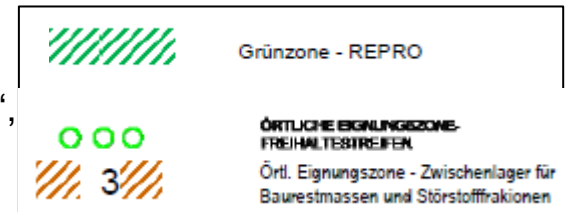


SUP - Umwelterheblichkeitsprüfung

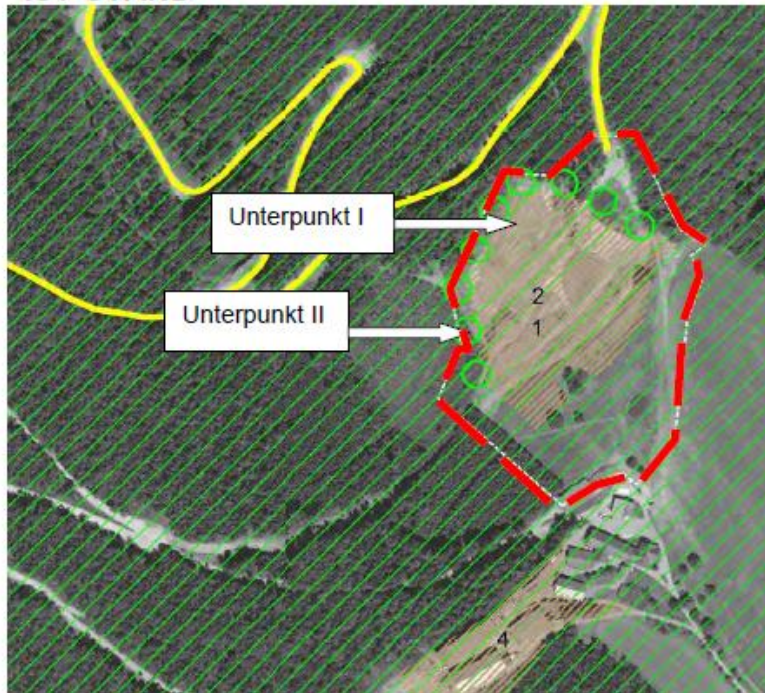


Beispiel: Weinitzen ÖEK 4.03;

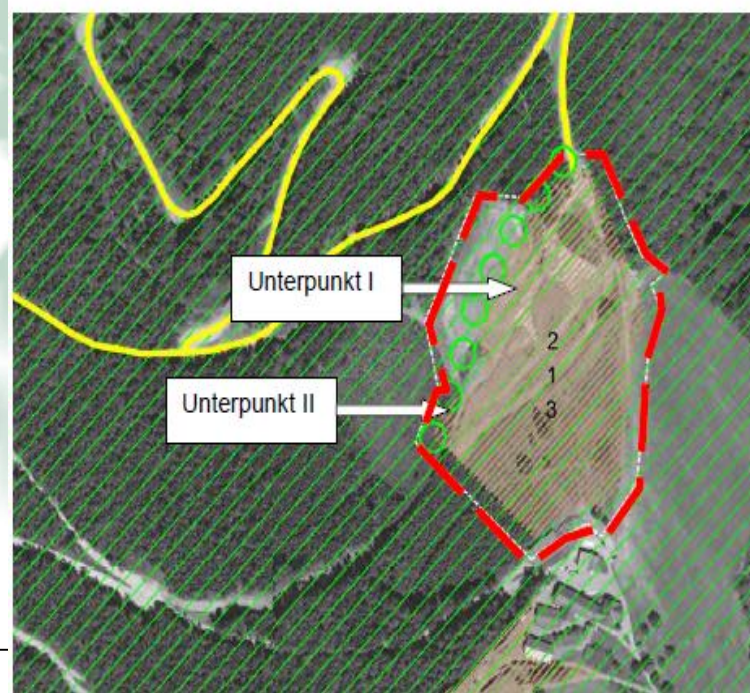
Änderung des Bereichs mit Eignung „Kompostieranlage und Lagerplatz“ durch a) Zusatzfestlegung „Baurestmassen und Störfraction“, b) Erweiterung „Kompostieranlage u. Lagerplatz, c) Zurücknahme „Kompostieranlage u. Lagerplatz“



IST-STAND



SOLL-STAND



Das Land
Steiermark

SUP - Umwelterheblichkeitsprüfung **Beispiel:** Weinitzen ÖEK 4.03;

Erforderlichkeit einer Umweltprüfung gemäß § 4 (3)

a) Mensch / Gesundheit

Bestandserhebung und Strukturanalyse

.....

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Keine Veränderung/Verschlechterung **X Verschlechterung** Starke Verschlechterung

c) Landschaft / Erholung

Bestandserhebung und Strukturanalyse

.....

Beurteilung der Umwelterheblichkeit:

Keine Veränderung/Verschlechterung **X Verschlechterung** Starke Verschlechterung

Zusammenfassung

Von negativen Auswirkungen auf die oben angeführten Umweltbereiche wird nicht ausgegangen. Weder das Landschaftsbild, der Siedlungscharakter noch die Umweltmedien Boden, Wasser und Luft sowie Fauna und Flora werden durch das Änderungsvorhaben negativ beeinträchtigt. Durch die gesetzlich verpflichtende **Einholung einer naturschutzrechtlichen als auch wasserrechtlichen Bewilligung** werden etwaige Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsraum weitestgehend minimiert. Die sensiblen Waldränder sowie der Waldbestand werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

SUP - Umwelterheblichkeitsprüfung **Beispiel:** Weinitzen ÖEK 4.03;

Erforderlichkeit einer Umweltprüfung gemäß § 4 (3)

Lage im Wirkungsbereich der Alpenkonvention

Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes – Änderungsbereich A

Die Gemeinde Weinitzen liegt im Wirkungsbereich der Alpenkonvention und demnach wurden die Prüfschritte gemäß dem Leitfaden in der Örtlichen Raumplanung durchgeführt und beurteilt (siehe dazu Anhang 5). Im Zuge dieser Beurteilung wurde festgestellt, dass das gegenständliche Änderungsvorhaben des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 4.0 und des Flächenwidmungsplanes die Inhaltsvorgaben der Umweltziele umsetzt.

.....

.....

.....

Der Planungsbereich befindet sich in einer Nahlage zur Bundesstraße, die eine der Hauptverkehrsachsen der Gemeinde Weinitzen bildet. Entlang dieser Verkehrsachse befindet sich in eine Haltestelle des Öffentlichen Personennahverkehrs in unmittelbarer Nähe. Durch das geplante Änderungsvorhaben wird unter anderem die bestehende Infrastruktur des Öffentlichen Verkehrs effizienter genutzt.

Es sind ferner keine indirekten oder direkten Auswirkungen auf den Naturhaushalt gegeben. Weiters befinden sich keine naturnahen oder erhaltenswerten Biototypen im Einflussbereich der gegenständlichen Anlage.



Umweltprüfung/Umweltbericht

*Im Umweltbericht sind die **voraussichtlichen erheblichen** Umweltauswirkungen, die die Verwirklichung der **Planung** auf die Umgebung hat, einschließlich der Ergebnisse der Prüfung von möglichen **Alternativen** darzustellen und zu bewerten.*

Struktur des Umweltberichtes

1 Nichttechnische, allgemeinverständliche **Zusammenfassung**

2 **Einleitung**

2.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und wichtiger **Ziele der Planung** (ÖEK, FLWPL)

2.2 Darstellung **möglicher Alternativen** der Planung

2.3 Darstellung relevanter **internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ziele des Umweltschutzes**

➡ 2.4 Abgrenzung und Festlegung des Untersuchungsrahmens / **Scoping**

➡ 3 **Methode** und Erläuterungen zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

➡ 4 **Umweltauswirkungen (je Sachthema)**

4.1 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen bei Durchführung der Planung

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung / **Nullvariante**

4.3 Geplante **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen

➡ 4.4 **Monitoring**

➡ 5 Zusammenfassende Prognose und **Beurteilung der Umweltauswirkungen**

6 Glossar, Literatur

Scoping

- ❖ inhaltliche, zeitliche und räumliche Abgrenzung des Untersuchungsrahmens
- ❖ Relevanzmatrix
- ❖ Begründung
- ❖ allenfalls Konsultation mit den zuständigen Landesdienststellen und der Umweltschutzbehörde

Themencluster und Sachthemen		Wirkungen	Lärmeinwirkung auf Wohn- und Erholungsgebiete	Luftschadstoffe, Staub, Verkehrszunahme	Flächeninanspruchnahme	Veränderung/Störung Funktionszusammenhänge	Veränderung/Störung Erscheinungsbild	Sonstige (Licht, Wärme, Erschütterung, Strahlung,...)
Mensch /Gesundheit	Schutz vor Lärm und Erschütterungen							
	Luftbelastung und Klima							
Mensch/ Nutzungen.	Sachgüter							
	Land- und Forstwirtschaft (Überörtliche Raumplanung)							
Landschaft/ Erholung	Landschaftsbild/ Ortsbild							
	Kulturelles Erbe							
	Erholungs- und Freizeitqualitäten							
Naturraum/ Ökologie	Pflanzen							
	Tiere							
	Wald							
Ressourcen	Boden und Altlasten							
	Grund- und Oberflächenwasser							
	Mineralische Rohstoffe (Überörtliche Raumplanung)							
	Naturgewalten und geologischen Risiken							

(b) bedeutend
() unbedeutend

Beurteilungsschritte Umweltauswirkungen

1. Beschreibung des **IST-Zustandes** je Sachthema

2. Bewertung der Auswirkungen mittels definierter **Beurteilungsindikatoren** je Sachthema

3. Definition von **Maßnahmen** zur Vermeidung, Verringerung sowie zum Ausgleich von negativen Umweltauswirkungen

4. Darlegen der verbleibenden Auswirkungen je Sachthema – **Resterheblichkeit**

Verbesserung	+
keine Veränderung oder keine Verschlechterung	o
Verschlechterung	-
Starke Verschlechterung	--

5. Monitoring

6. Zusammenfassenden Prognose und Beurteilung der Umweltauswirkungen

Beurteilungsindikatoren am Bsp. Wald

Umweltindikatoren:

- Veränderung der Waldflächen
- Veränderung der Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungswirkung des Waldes

Verbesserung	Starke Unterstützung der Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungswirkung des Waldes
keine Veränderung keine Verschlechterung	Keine Veränderung der Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungswirkung des Waldes
Verschlechterung	Nachforstungen in Regionen mit Verwaldungstendenzen, Verringerung der Waldflächen in waldarmen Regionen, Beeinträchtigung der Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungswirkung des Waldes
starke Verschlechterung	Starke Verringerung der Waldflächen in Regionen mit geringem Waldanteil und hohe Aufforstung in Regionen mit Verwaldungstendenzen, starke Beeinträchtigung der Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungswirkung des Waldes

Maßnahmen / Monitoring

Maßnahmen um erhebliche Umweltauswirkungen zu kompensieren

Monitoring zur Überwachung der prognostizierten Auswirkungen sowie der Umsetzung und Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahmen	Ziel	Wirksamkeit	Verantwortlich	Zeitpunkt der Umsetzung	Monitoring
Vorgaben für z.B. bauliche Ausnutzung im Bebauungsplan	Minderung der Beeinträchtigung des „Orts- und Landschaftsbildes“	ab Genehmigung des Bebauungsplanes	Gemeinde	bei Erstellung des Bebauungsplanes	Gemeinde
Lärmschutzmaßnahmen	Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch / Gesundheit“	Vor/bei Projektumsetzung	Gemeinde	Vor/bei Projektumsetzung	Gemeinde (Lärmmessungen / Grenzwerte)
Ökologische Bauaufsicht	Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Naturraum / Ökologie“	ab Beginn der Bauarbeiten	Gemeinde (→Projektwerber)	Im Zuge der Umsetzung	Gemeinde (Evaluierung des jährlichen Wuchses)
Etc.					

Zusammenfassende Bewertung

Beispiel

Themenccluster der UEP	Sachthemen der Umweltprüfung	Erheblichkeit Sachthemen	Erheblichkeit Themenccluster
Mensch / Gesundheit	Schutz vor Lärm und Erschütterung	Verbesserung	Verbesserung
	Luftbelastung und Klima	keine Veränderung	
Mensch / Nutzungen	Sach-/Kulturgüter	Starke Verschlechterung	Starke Verschlechterung
	Land- und Forstwirtschaft	keine Veränderung	
Landschaft / Erholung	Landschaftsbild, Ortsbild	Verschlechterung	Verschlechterung
	Kulturelles Erbe	Verbesserung	
	Erholungs- und Freizeitqualitäten	keine Veränderung	
Naturraum / Ökologie	Pflanzen	nicht relevant	nicht relevant
	Tiere	nicht relevant	
	Wald	nicht relevant	
Ressourcen	Grund- und Oberflächenwasser	Verschlechterung	Verschlechterung
	Mineralische Rohstoffe	keine Veränderung	
	Boden und Altlasten	keine Veränderung	

SUP –vollständige Umweltprüfung/Umweltbericht



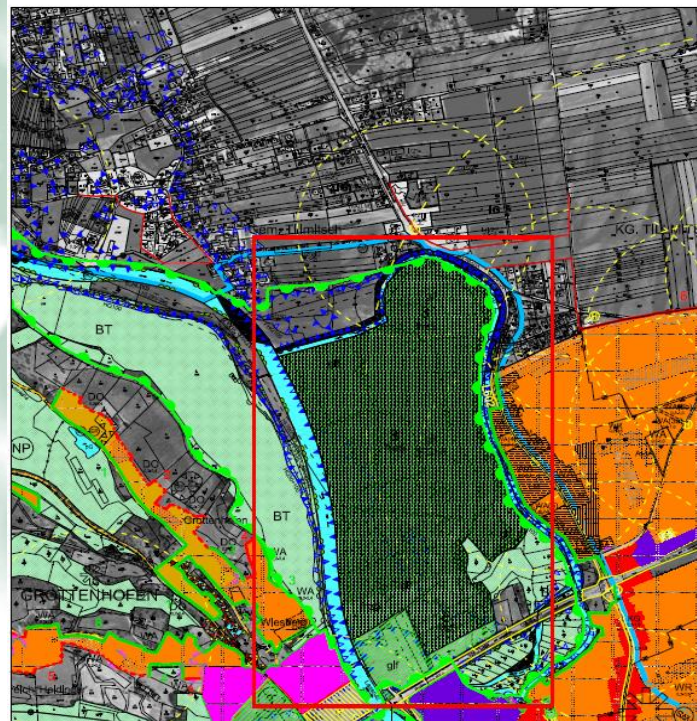
Beispiel: ehem. Gem. Kaindorf an der Sulm (jetzt Leibnitz)

Änderung eines Bereichs ohne besondere Festlegung in eine Vorrangzone Sport - Golfplatz

BESTAND:



ÄNDERUNG:



Das Land
Steiermark

1	Aufgabenstellung	4
2	Methode	4
3	Verfahrensablauf	4
4	Screening und Umwelterheblichkeitsprüfung	5
4.1	Beschreibung des Vorhabens	5
4.1.1	Lage des Vorhabens	5
4.1.2	Inhalt des Vorhabens	5
4.1.3	Ziel des Vorhabens	6
4.2	Beurteilung der SUP-Pflicht	7
5	Umweltbericht	7
5.1	Vorgesehene Änderungen von örtlichem Raumordnungskonzept und Flächenwidmungsplan	7
5.2	Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping)	8
5.3	Mögliche Alternativen	9
5.4	Umweltqualitätsstandards, -ziele und -indikatoren	11
5.4.4	Gliederung nach Themenbereichen	11
5.4.5	Gliederungen der Sachthemen	12
5.5	Beurteilung der Umweltauswirkungen	24
5.5.6	Erläuterung zu Schwierigkeiten	24
5.5.7	Mensch / Gesundheit	25
5.5.8	Mensch / Nutzung	32
5.5.9	Landschaft / Erholung	35
5.5.10	Naturraum / Ökologie	38
5.5.11	Ressourcen	44
5.6	Zusammenfassung der Maßnahmen	49
6	Prognose und Bewertung der Umweltauswirkungen	52
7	Zusammenfassung	54
8	Verwendete Unterlagen	55
8.1	Unterlagen zur SUP	55
8.2	Unterlagen zum Technischen Projekt	55
8.3	Fachgutachten	55

SUP –vollständige Umweltprüfung/ Umweltbericht

Beispiel: ehem.
Gem. Kaindorf an der
Sulm (jetzt Leibnitz)

Tiere und deren Lebensräume

Umweltqualitätsgrundsätze und -ziele

Speziell geschützte Tiere sind zusammen mit den entsprechenden Lebensräumen zu schützen. Ihre Populationen sind langfristig zu sichern und zu vergrößern. Dabei ist zu achten, dass ein Biotopverbund geschaffen wird, der den Bewegungsradius der Tiere erweitert.

Umweltqualitätsstandards

- Nationaler und internationaler Schutzstatus nach dem Stmk. Naturschutzgesetz 1976 für:
- Naturschutzgebiete (§5), Landschaftsschutzgebiete (§ 6), stehende und fließende Gewässer (§7), Naturparke (§ 8), Europaschutzgebiete (§ 13a)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über den Schutz von
- wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel (Artenschutzverordnung); Stammfassung: LGBl. Nr. 40/2007 idg
- Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) idgF; Flora-Fauna-Habitatrichtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten
- Richtlinie 79/401/EWG (Vogelschutzrichtlinie) idgF über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
- Steiermärkische Jagdgesetz 1986, LGBl. Nr. 23/1986 idgF
- Verordnungen lokaler Schutzgebiete (Europaschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark)

Umweltindikatoren:

- Bestandsgrößen gefährdeter und besonders geschützter Arten
- Flächenausmaß entsprechender Lebensräume bzw. von Ausweisungen geschützter Flächen

Auswirkungen	Ausprägung
Verbesserung	Vorkommen und Bestandsgrößen gefährdeter und besonders geschützter Arten und/oder deren Lebensräume werden durch das Vorhaben positiv beeinflusst.
keine Veränderung	Vorkommen und Bestandsgrößen gefährdeter und besonders geschützter Arten und/oder deren Lebensräume werden durch das Vorhaben entweder überhaupt nicht beeinflusst oder unterhalb der Nachweisgrenze bzw. unterhalb etwaiger Bagatellgrenzen beeinträchtigt
Verschlechterung	leicht bis mäßige Beeinträchtigung der Ausprägung und des naturschutzfachlichen Wertes hinsichtlich der Tierwelt und der entsprechenden Lebensräume. Die Beeinträchtigung betrifft bis zu lokal bedeutende und gering bis mäßig gefährdete Schutzgüter und führt allenfalls zu Bestandsverkleinerungen. Regional oder höher bedeutende Schutzgüter sowie hochgradig gefährdete Arten und Biotoptypen werden entweder überhaupt nicht oder höchstens so geringfügig beeinträchtigt, dass ihr lokaler Bestand nicht verkleinert wird
starke Verschlechterung	Die Ausstattung des Gebietes hinsichtlich der Tierwelt und deren Lebensräume wird durch das Vorhaben in ihrer Ausprägung und ihrem naturschutzfachlichen Wert stark beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung betrifft auch regional oder höher bedeutende Schutzgüter sowie hochgradig gefährdete Arten in erheblichem Ausmaß, d. h. es kommt zu erheblichen Verschlechterungen ihres örtlichen Erhaltungszustandes

SUP –vollständige Umweltprüfung/ Umweltbericht

Beispiel: ehem. Gem. Kaindorf an der Sulm (jetzt Leibnitz)

Sachthema: Tiere und deren Lebensräume	Ist-Zustandsbeschreibung	Erheblichkeit der Auswirkung
	Im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden zum vorliegenden Projekt umfassend den gebietsbezogenen Schutzkategorien umfangreiche Erhebungen zum Tier und deren Lebensräume durchgeführt, welche in der Umweltprüfung zusammenfassend übernommen werden. Zur möglichst umfassenden Beurteilung des Sachthemas werden alle naturschutzrechtlich geschützten Arten und Artengruppen behandelt. Die • Wild im Sinne des Jagdgesetzes, sonstige gefährdete und geschützte Säugetiere • Vögel: Brutvögel und Zugvögel • Amphibien und Reptilien: alle Arten • Weitere geschützte Tierarten: wirbellose Tierarten der FFH-Richtlinie, Anhang IV und der Artenschutzverordnung des Landes Steiermark • geschützte Pflanzen und Biotope der Artenschutzverordnung des Landes Steiermark der FFH-Richtlinie Ist-Zustand: Säugetiere (Jagdbares Wild): Im Projektgebiet sowie der näheren Umgebung kommen 13 jagdbare Wildarten (exklusive den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Neben Rotwild, welches nur sehr selten als Wechselwild registriert wird, sind Schwarzwild, Fuchs, Dachs, verschiedene Marderarten und Feldhasen in der Umgebungsräumen vertreten. Innerhalb des Projektgebiets ist das Strukturgebiet (Einsatzeinsätze) für diese Tierarten gering. Die regionale Wechselbeziehung der Umgebung des Untersuchungsgebietes sind stark eingeschränkt, überregional Wildtierkorridore sind nicht vorhanden. Hinsichtlich der Schutzgüter Fischotter und das eigentliche Projektgebiet nur eine geringe Bedeutung, die angrenzende Laßnitz und der Altarm der Laßnitz sind jedoch als hochwertig einzustufen. Ist-Zustand Vögel: Die Projektfläche weist gegenwärtig nahezu keinen Brutvogel auf und wird in moderatem Ausmaß von Gastvögeln genutzt. Die Bedeutung der Vögel ist (sehr) gering, eine lokale Bedeutung im Sinne der RVS 04.03.13 wird nicht festgestellt. Im Umland steigt die Sensibilität des Ist-Zustands sprunghaft an. Vorkommen einer bestimmender Brutvogelarten an der Laßnitz und am Laßnitz-Altarm sowie in den fragmenten der näheren Umgebung (Eisvogel, Flußuferläufer, Mittelspecht etc.) hier eine hohe, regionale Bedeutung der Vogelbestände. Ist-Zustand: Amphibien: Literaturangaben zufolge ist im Projektgebiet bzw. der Umgebung mit dem Vorkommen von acht Amphibien- und vier Reptilienarten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat das engere Projektgebiet potenziell vorkommenden Arten nur eine geringe Bedeutung. Sämtliche Laich- und Winterlebensräume befinden sich im Bereich der Auenreste, Waldränder, Brachen entlang der Laßnitz und Sulm. Dem eigentlichen Projektgebiet kommt nur eine geringe Bedeutung zu. Ist-Zustand: Weitere geschützte Tiere: Potenziell vorkommenden Arten leben im/am Gewässer (Laßnitz, Altarm) mit den begleitenden Ufergehölzen (z. B. Grün- und andere Libellen), im Weichholzaunenrest bzw. der Harten Aue (z. B. Igel).	Der Artikel 6, Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 bzw. der Änderungsrichtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (= Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Richtlinie; zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003) bestimmt, dass Pläne und Projekte, die ein NATURA 2000-Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen. Dieser Prüfschritt zeigte, dass bei Projektumsetzung keine erheblichen Auswirkungen auf FFH-geschützte Lebensraumtypen des Europaschutzgebietes zu erwarten sind, vielmehr wirkt sich das Projekt, durch die Neubegründung von 3,7 ha des Typs „Magere Flachland-Mähwiesen“, positiv auf die Ist-Situation aus. Das Projekt gewährleistet die Umsetzung von Maßnahmenanforderungen im Sinne des Managementplans des Europaschutzgebietes (Anlage artenreicher Flachland-Mähwiesen, Anlage von naturnahen Stillgewässern, Förderung von auenähnlichen Gehölzbeständen). Bei nur (sehr) geringen nachteiligen Projektwirkungen (kleinräumige Rodung) überwiegen die positiven Projektwirkungen bei weitem. Im zentralen Ackerlandbereich kommt es zudem zur Etablierung von auenwaldartigen Gehölzbeständen im Ausmaß von 5,2 ha. Es werden 3,7 ha naturschutzfachlich hochwertige Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp) und zudem rund 3 ha zweimähdige Hard Rough-Flächen (grasdominiert) angelegt. Auch die im Managementplan vorgesehene Anlage von naturnahen Stillgewässern wird realisiert, da am Golfplatzgelände 3,6 ha naturnahe Teich- und Verlandungszonen angelegt werden. Die Errichtung der Fußgängerbrücke führt zu einem permanenten, als geringfügig einzustufenden Verlust von wenigen 10 m² des Biotoptyps „8.2.2.1 Ufergehölzstreifen auf anthropogen überformten Standorten“. Maßnahmen Für das Schutzgut Pflanzen und Vegetation ist aufgrund der (sehr) geringen Eingriffserheblichkeit kein bauphasenspezifischer Maßnahmenbedarf gegeben. Wie bereits beim Sachthema Tiere und Lebensräume angeführt erfolgt eine fachliche Beratung, Betreuung und Überwachung der Bautätigkeiten und der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichsmaßnahmen während der Bauphase durch eine ökologische Bauaufsicht. Aufgabe der Bauaufsicht ist zudem ein Neophytenmanagement im Zuge dessen nach Möglichkeit auch Wiesenknoppflanzen verpflanzt werden. Die kleinflächige, dauerhafte Rodung im Zuge der Errichtung der Fußgängerbrücke über die Laßnitz wird mit umfangreichen Neupflanzungen im Golfplatzgelände kompensiert. Die in der Rodung gewonnenen Stämme und Starkäste ab einem Durchmesser von 40 cm werden entastet südexponiert an geeigneten Stellen am Übergang Hard Rough und Gehölzpflanzung in 1-2 m langen Teilen drapiert. Die Festlegung dieser Flächen erfolgt durch die Ökologische Bauaufsicht gemeinsam mit der örtlichen Bauleitung.

7 Zusammenfassung

Mit der Errichtung der 9-Loch Golfplatzanlage in Kaindorf an der Sulm soll ein Beitrag zur Sport- und Freizeitinfrastruktur und damit zur touristischen Entwicklung in der Gemeinde bzw. der gesamten Region geleistet werden. Weiters bringt der Golfplatz positive Effekte für die lokale und regionale Wirtschaft sowie Arbeitsmöglichkeiten mit sich.

Im Zuge der Planung des Golfplatzes wurden mehrere Varianten für die Situierungen einzelner Teilbereiche der Anlage geprüft. Eine alternative Lage des gesamten Golfplatzareals wurde nicht in Erwägung gezogen. Das vorliegende Projekt erfolgte unter Abwägung der ermittelten Vor- bzw. Nachteile der möglichen Varianten.

Der Untersuchungsraum der SUP wurde als jener Bereich definiert, in dem das Projekt umgesetzt werden soll. Je nach untersuchtem Sachthema wurde der Untersuchungsraum über das Projektgebiet hinaus erweitert.

Wie die nachfolgende zusammenfassende Tabelle veranschaulicht sind keine (wesentlichen) Verschlechterungen bei Umsetzung des Vorhabens gegenüber dem Ist-Zustand zu erwarten. Verbesserungen zeigen sich durch die Sanierung eines Teilbereichs des Grottenhofes (Sachthema: Sachgüter), durch die Anlage von ökologisch hochwertigen Flächen und Landschaftselementen (Sachthemen: Landschaftsbild, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume) und durch die Schaffung von Retentionsräumen (Sachthema: Naturgewalten).

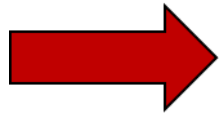
Themencluster	Erheblichkeit	Sachthema	Erheblichkeit
Mensch/Gesundheit	o	Schutz vor Lärm	o
		Luftbelastung, Klima und Energieeffizienz	o
Mensch/Nutzung	o	Sachgüter	+
		Land- und Forstwirtschaft	o
Landschaft/Erholung	+	Landschaftsbild	+
		Erholungs- und Freizeiteinrichtungen	+
Naturraum/Ökologie	+	Tiere und deren Lebensräume	+
		Pflanzen und deren Lebensräume	+
Ressourcen	o	Boden	o
		Grund- und Oberflächenwasser	o
		Naturgewalten (Hochwasser)	+

Insgesamt ist festzustellen, dass keine dauerhaften negativen Umweltauswirkungen des mit der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes möglichen Vorhabens zu erwarten sind. Vielmehr können bei fachlich korrekter Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen, deutliche Verbesserungen im Bereich von sechs relevanten Sachthemen, prognostiziert werden.

SUP – vollständige Umweltprüfung/ Umweltbericht

Beispiel: ehem.
Gem. Kaindorf an der
Sulm (jetzt Leibnitz)

Workshop SEA – COOPERATION in Ljubljana am 30.06.2017



Berücksichtigung der Alpenkonvention in der örtlichen Raumplanung



Alpenkonvention

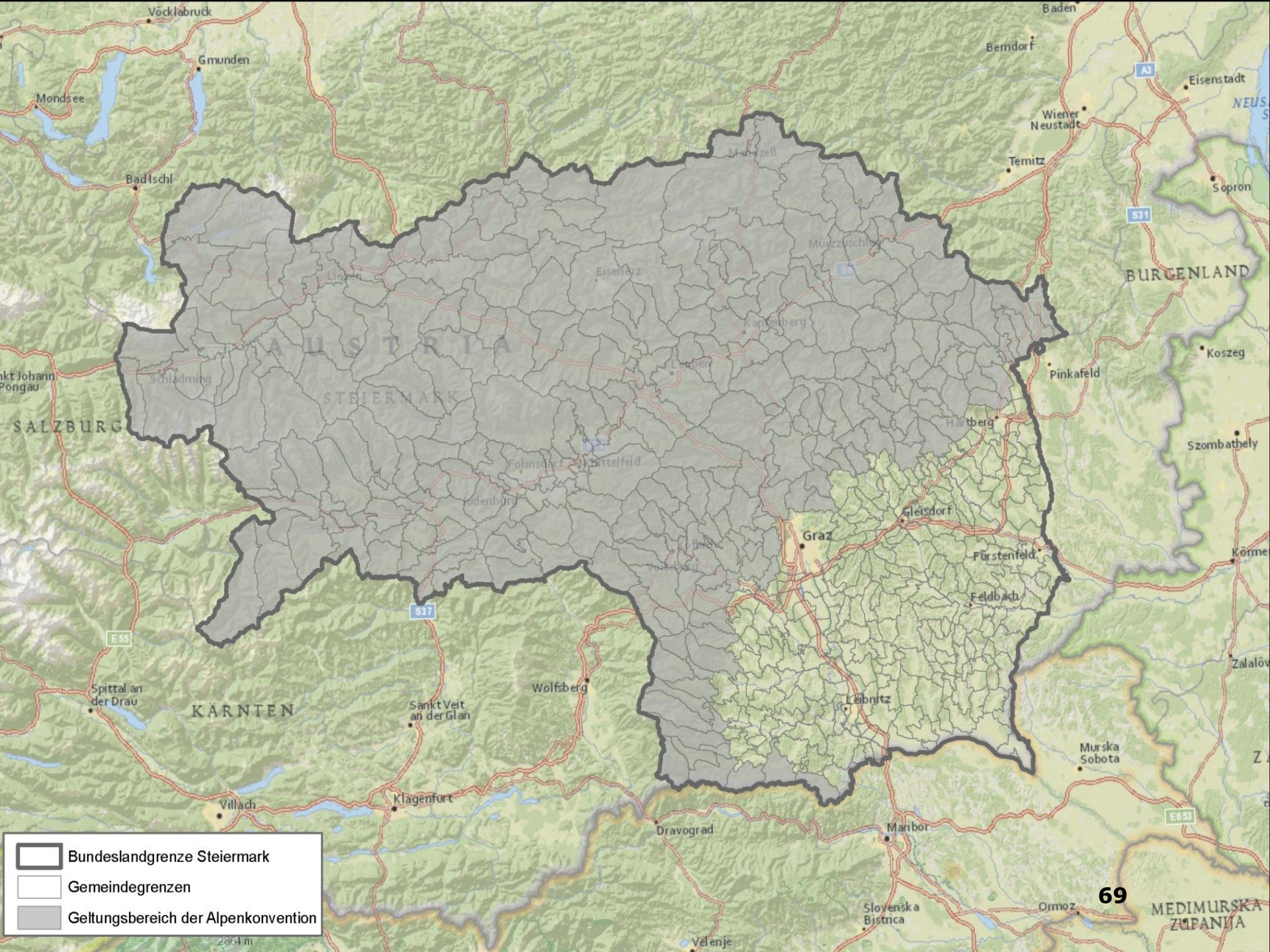


Rahmenübereinkommen

völkerrechtl. Vertrag;
von Österreich 1995 ratifiziert



- ❖ 8 Durchführungsprotokolle + Streitbeilegungsprotokoll
+ 2 politische Musterdeklarationen
- ❖ **Inkrafttreten** der Protokolle 2002 in Österreich
- ❖ **Novelle** zum Stmk. Raumordnungsgesetz 1974 im Jahre 2005
- ❖ **Leitfaden** der Abteilung 13 seit 2012



-  Bundeslandgrenze Steiermark
-  Gemeindegrenzen
-  Geltungsbereich der Alpenkonvention

Alpenkonvention



§ 4 Abs. 5 des StROG 2010

*Im Rahmen der Erstellung und Änderung von Plänen und Programmen sind die **Zielsetzungen** des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention) zu **berücksichtigen**.*



Alpenkonvention



§ 24 Abs. 10 Z. 5 und § 38 Abs. 10 Z. 5 des StROG 2010

Die Genehmigung ist zu **versagen**, wenn

1. *landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Bestimmungen dieses Gesetzes, wie den darin enthaltenen Raumordnungsgrundsätzen, widersprochen wird*
2. *einem Entwicklungsprogramm widersprochen wird,*
3. *die geordnete wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anderer Gemeinden oder des Landes wesentlich beeinträchtigt würde,*
4. *mit den für die Verwirklichung des örtlichen Entwicklungskonzeptes notwendigen Maßnahmen unverhältnismäßig hohe finanzielle Belastungen der Gemeinde verbunden wären, durch die die Erfüllung der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen der Gemeinde in Frage gestellt werden kann,*
5. *den Zielsetzungen der Richtlinie 2001/42/EG oder den **Zielen des Übereinkommens zum Schutze der Alpen (Alpenkonvention)** widersprochen wird.*

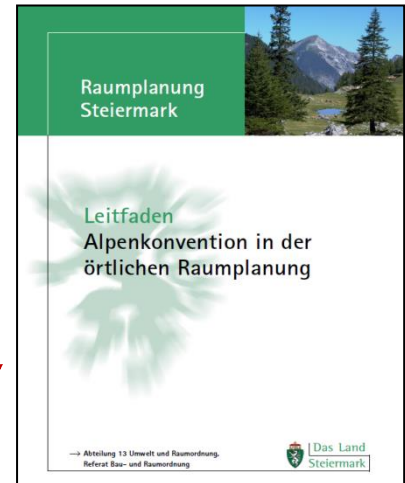


Alpenkonvention



Protokolle der Alpenkonvention ↔ Stmk. Raumordnungsgesetz

- ➡ viele Ziele der Alpenkonvention bereits umgesetzt
- ➡ größtenteils Entsprechung in den Raumordnungsgrundsätzen und – zielsetzungen
- ➡ **Schnittstellen** zw. Strategischer Umweltprüfung und den Vorgaben der Protokolle der Alpenkonvention
- ➡ Idee zur **Erstellung eines Leitfadens** zur Alpenkonvention



Alpenkonvention



Erstellung des Leitfadens/Fragestellungen

- ➡ **Kernstück:** **Herausfiltern** von relevanten Umweltzielen für die örtliche Raumplanung herausfiltern
- ➡ **Anwendungsgebiet:** örtliche Raumplanung in der Steiermark (Örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne)
- ➡ **Zielgruppe:** Raumplaner und Planungsbehörde
- ➡ **Verfahren:** **Anwendung** im Rahmen der Umweltprüfung (§§ 4, 5 StROG 2010; **Strategische Umweltprüfung**)
- ➡ **Abstimmung:** auf den Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung

Alpenkonvention



Probleme:

- ❖ Hohe Anzahl an Zielbestimmungen in der Alpenkonvention
- ❖ Konkrete und abstrakte Zielvorgaben
- ❖ Reduktion bzw. Zusammenfassung auf eine überschaubare Anzahl an Zielen des Umweltschutzes und auf wesentliche Inhalte
- ❖ Auswahl der Ziele nach Zuständigkeit auf Ebene der örtl. Raumplanung
- ❖ Systematisches Durchforsten aller Protokolle; „Filter“ – Umweltziel und örtliche Raumplanung
- ❖ Was soll in der örtl. Raumplanung berücksichtigt werden oder gegen welche „Umweltziele“ der Alpenkonvention könnte in der örtlichen Raumplanung verstoßen werden



Alpenkonvention



Vorgehen:

- ➡ aus insgesamt ca. **350** Zielen aus den 8 Protokollen wurden **65 Umweltziele**, die in der **örtlichen Raumplanung** zu beachten sind, im Zuge der Erstellung des Leitfadens herausgefiltert durch:
 - ➡ Formulieren der Ziele; Zusammenfassen der wesentlichen Inhalte
 - ➡ Auswahl der Relevanz für die örtliche Raumplanung
 - ➡ Zusammenfassen und Gliedern nach **6 Oberzielen**

Alpenkonvention



Protokoll/Relevanz der Bestimmungen

3 Arten

1. **Unmittelbar anwendbare Bestimmungen**
(ohne Transformation und Modifikation)
2. Aufträge in Richtung legislatische Anpassung in
Gesetzen und Verordnungen
3. Bestimmungen mit deklaratorischen bzw.
programmatischem Charakter



Alpenkonvention



6 Oberziele:

- ❖ Schutz von Natur, Landschaft, Boden und Kulturlandschaft
- ❖ Sparsamer Flächenverbrauch
- ❖ Standortgemäße umweltverträgliche Raumnutzung
- ❖ Erhaltung von Schutzgebieten und Schutzwald
- ❖ Förderung des öffentlichen Verkehrs
- ❖ Förderung erneuerbarer Energie

Alpenkonvention



Ergebnis:

- ➡ Berücksichtigung der RO-Ziele bedeutet, dass die Vorgaben der Alpenkonvention ebenfalls berücksichtigt werden
- ➡ **Qualität** der Ziele von Bedeutung
- ➡ „**starke**“ **Ziele**, die zu einer Versagung des Planes führen
- ➡ **programmatische Ziele** sind ebenfalls in der örtl. Raumplanung als Maßstab für allfällige Interessensabwägungen zu berücksichtigen

Alpenkonvention

„starke“ Ziele



10	NL	Bei Maßnahmen und Vorhaben, die Natur und Landschaft erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, sind die direkten und indirekten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu überprüfen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen; vermeidbare Beeinträchtigungen müssen unterbleiben (NL, Art. 9)
14	NL	Erhaltung und Pflege bestehender Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzziels; Vermeidung von Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Schutzgebieten (NL, Art. 11-1)
17	NL	Sicherstellung des ungestörten Ablaufes arttypischer ökologischer Vorgänge in Schon- und Ruhezeiten u.a. durch Verbot aller Nutzungsformen, die mit diesen Abläufen nicht verträglich sind (NL, Art. 11-3)
10	BW	Gewährleistung einer Vorrangstellung für Bergwälder mit Schutzfunktion vor allen anderen Funktionen; diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu erhalten (BW, Art. 6-1; BS, Art. 13-1)
6	BS	Bei Gefahr schwerwiegender und nachhaltiger Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit der Böden Vorrang der Schutzaspekte vor Nutzungsaspekten (BS, Art. 2-2)
16	BS	Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren , Erhaltung von Hoch- und Flachmooren (BS, Art. 9-1)
18	BS	Verzicht auf die Nutzung von Moorböden , landwirtschaftliche Nutzung von Moorböden nur dann, wenn ihre Eigenart erhalten bleibt (BS, Art. 9-3)
27	BS	Bei Bergwäldern, die in hohem Maß den eigenen Standort oder vor allem Siedlungen, Verkehrsinfrastrukturen etc. schützen, ist der Schutzwirkung eine Vorrangstellung einzuräumen und deren forstliche Behandlung am Schutzziel zu orientieren. Diese Bergwälder sind an Ort und Stelle zu belassen (BS, Art. 13-1; BW, Art. 6-1)
11	E	Bewahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebieten sowie von unversehrten naturnahen Gebilden und Landschaften (E, Art. 2-4)

Checkliste Leitfadens Alpenkonvention			Plan/Programm entspricht dem Ziel		
Protokoll	Umweltziel	Anmerkung	ja	nein	keine Relevanz
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6e)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (4) und Abs 2 (5)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsgrundsätze und -ziele im StROG (§ 3 Abs 1 (1) und (2), § 3 Abs 2 (2)) verwiesen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Erhaltung und Gestaltung von innerörtlichen Grünflächen und von Naherholungsräumen am Rand der Siedlungsbereiche zu achten (RA Art.9-3d)	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (6c)) verwiesen. In Plänen und Programmen, die einer UEP bzw. SUP zu unterziehen sind, kann die Erhaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen berücksichtigt werden. Die Gestaltung von Grünflächen und Naherholungsräumen ist Aufgabe der Bebauungsplanung – daher ist in der Checkliste lediglich die Überprüfung hinsichtlich Erhaltung notwendig. Die Zielbestimmung ist im Leitfaden auch im Kapitel zum Bebauungsplan enthalten – dort ist das Ziel hinsichtlich Gestaltung zu überprüfen.	☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus zu achten (RA, Art. 9-3e).		☐	☐	☐
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf die Ausrichtung und Konzentration der Siedlungen an den Achsen der Infrastruktur des Verkehrs und/oder angrenzend an bestehenden der Bebauung zu achten (RA Art.9-3f).	In diesem Zusammenhang wird auch auf die Raumordnungsziele im StROG (§ 3 Abs 2 (2f)) verwiesen.	☐	☐	☐

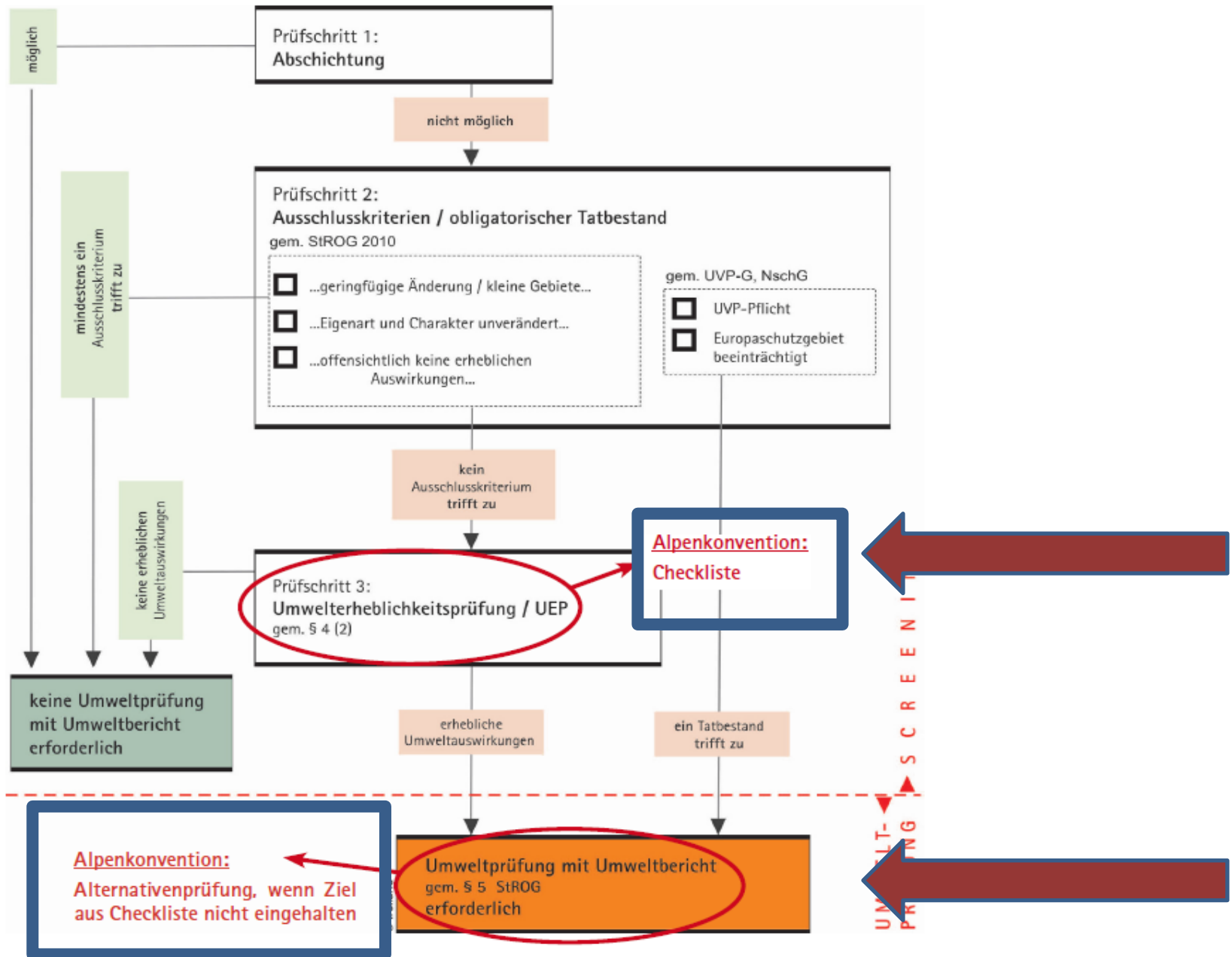


Abbildung 2: Ablaufschema zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltprüfung (Quelle: Leitfaden zur SUP in der örtlichen Raumplanung) – rot eingekreist werden die Planungsschritte, in denen die Alpenkonvention zu berücksichtigen ist, dargestellt.

Alpenkonvention / Ablaufschema – Prüfung

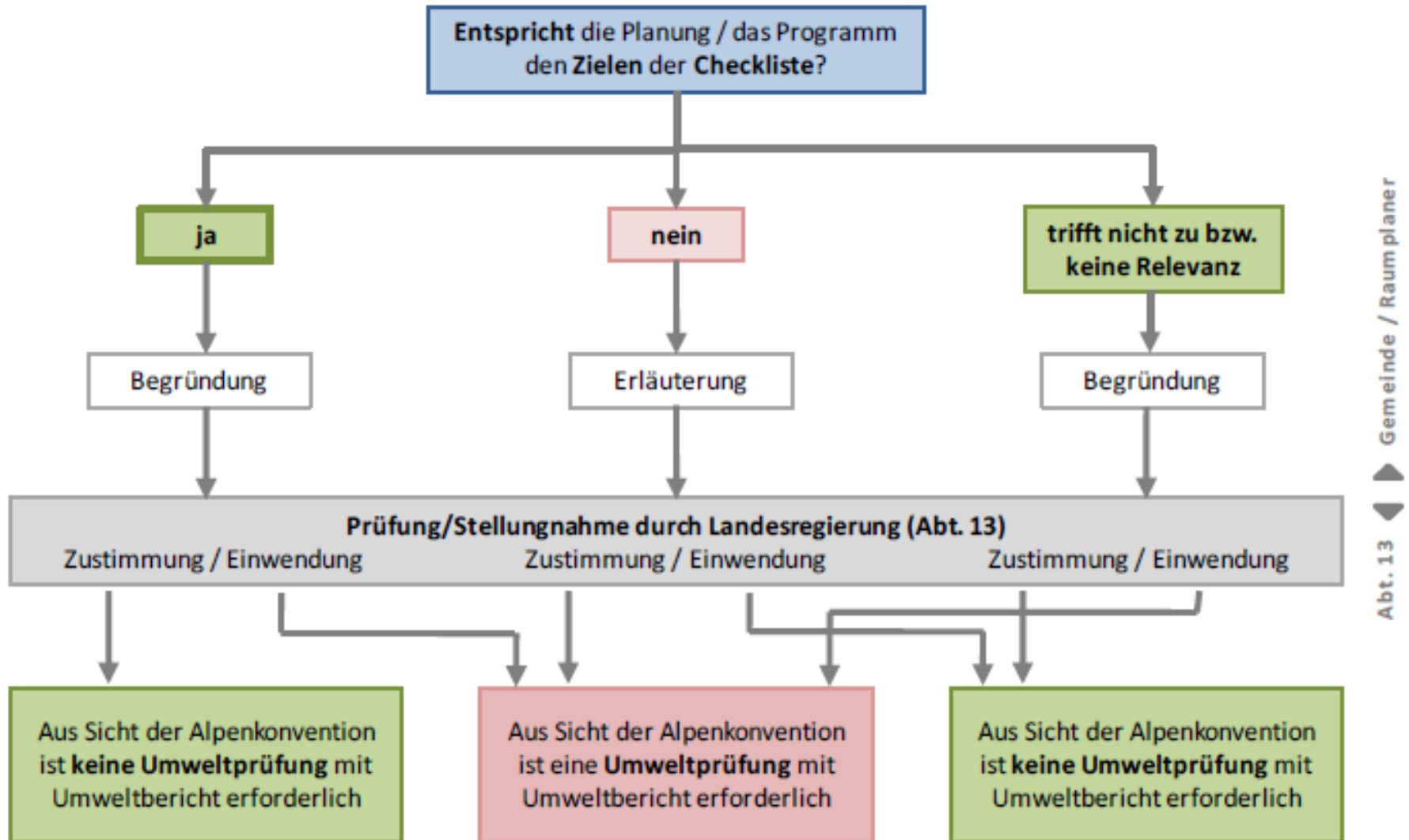


Abbildung 3: Ablaufschema zur Berücksichtigung der Alpenkonvention in der UEP (Checkliste)

Alpenkonvention / Ablaufschema – Prüfung

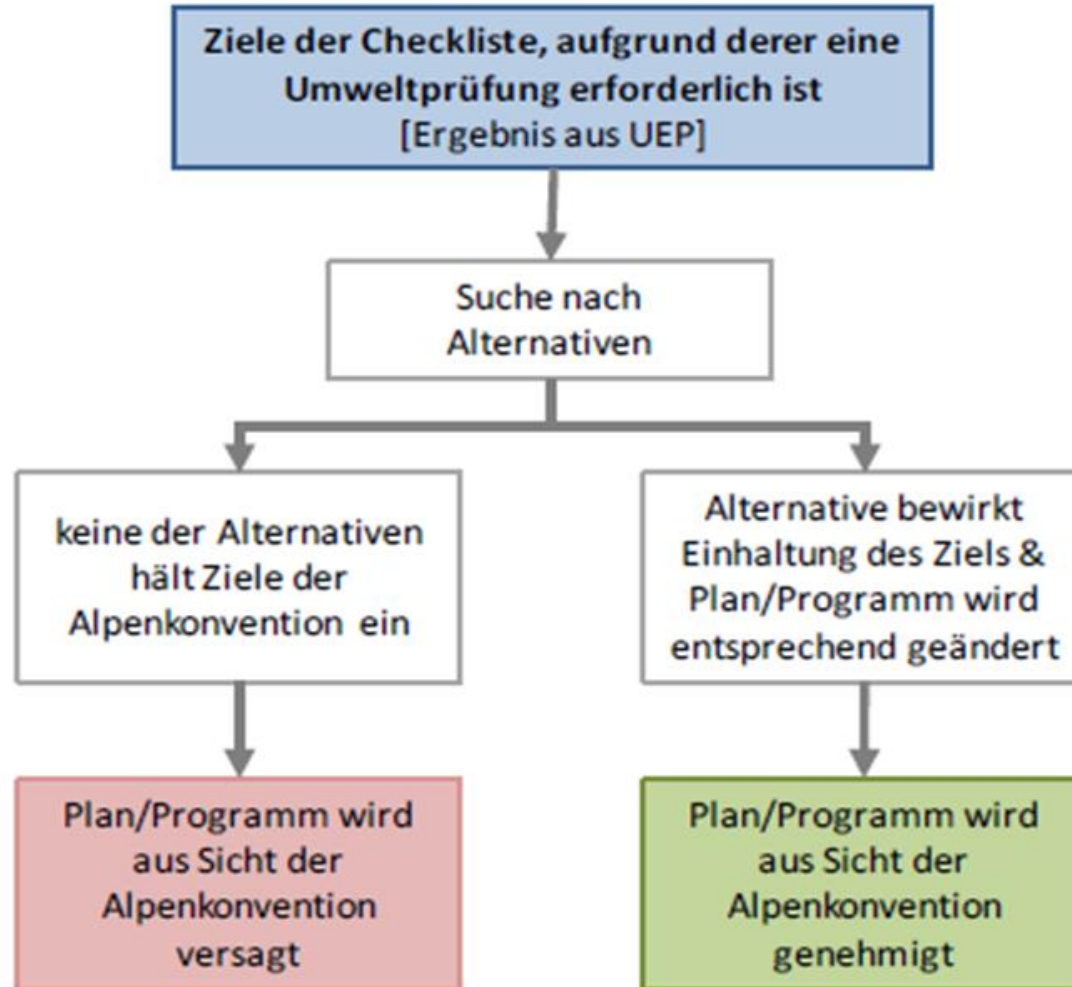


Abbildung 4: Ablaufschema zur Berücksichtigung der Alpenkonvention in der Umweltprüfung (Alternativenprüfung)

Alpenkonvention



Fallbeispiele/Anwendung Leitfaden:

- ➡ **Gemeinde Kainach bei Voitsberg**
ÖEK-Änderungen 3.01 und FWP-Änderungen 3.06;
Windpark „Terenbachalm“

- ➡ **ehem. Gemeinde Rohrmoos-Untertal** (jetzt Schladming)
ÖEK 5.00 Prüfung auf Übereinstimmung mit der AK
nach Leitfaden/Checkliste

Alpenkonvention



Gemeinde Kainach bei Voitsberg

ÖEK-Änderungen 3.01 und FWP-Änderungen 3.06; Windpark Terenbachalm“



Dr. Liliane Pistotnig



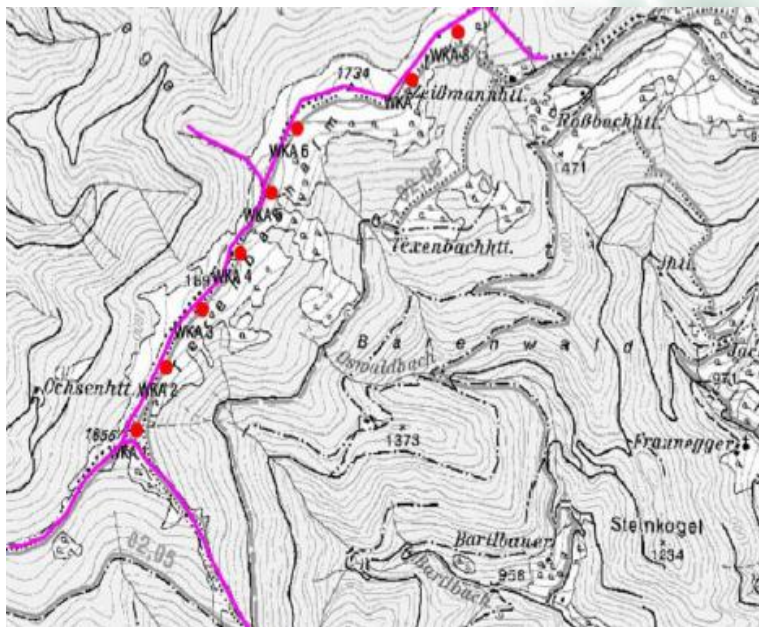
Das Land
Steiermark

Alpenkonvention



Gemeinde Kainach bei Voitsberg

ÖEK-Änderungen 3.01 und FWP-Änderungen 3.06; Windpark „Terenbachalm“ im Jahr 2012; noch kein Leitfaden zur Alpenkonvention



WINDPARK TERENBACHALM

LANDSCHAFT UND ERHOLUNG



Abb. Referenzbild Windkraftanlagentyp Enercon E70 E4 / Parque Eólico da Serra do Açor (Portugal)
(Quelle: Comissão de Melhoramentos de Moura da Serra / <http://comissaomouradaserra.blogspot.com>)

Dr. Liliane Pistotnig



Das Land
Steiermark

Alpenkonvention



Gemeinde Kainach bei Voitsberg

ÖEK-Änderungen 3.01 und FWP-Änderungen 3.06; Windpark „Terenbachalm“

Versagungsgründe/Alpenkonvention (noch kein Leitfaden ausgearbeitet):

- ➡ Protokoll Energie, Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege
- ➡ Wahrung von Schutzgebieten mit ihren Pufferzonen, Schon- und Ruhegebiete sowie unversehrte naturnahe Gebilde und Landschaften als Gebot
- ➡ daher Widerspruch zu den Durchführungsprotokollen der Alpenkonvention

Versagungsbescheid!!!

ehem. Gemeinde Rohrmoos-Untertal

(jetzt Schladming) ÖEK 5.00 – Revision:

Angaben zur Alpenkonvention:

Die Berücksichtigung der Protokolle der Alpenkonvention basiert auf dem Planungsleitfaden „Alpenkonvention“ der Abteilung 13 (September 2012). In nachfolgend angeführter Tabelle wurden für jene Bereich für welche eine vertiefende Umweltprüfung durchgeführt wurde, auf die relevanten Protokolle bzw. Umweltziele geprüft.

Proto- koll	Umweltziel	Plan/Programm entspricht dem Ziel			Begründung
		Ja	Nein	Keine Relevanz	
NL,RA	Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft: natur- und landschaftsschonende Nutzung des Raumes; Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften (NL, Art. 10-1). Dauerhafte Erhaltung natürlicher und naturnaher Biotoptypen in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung (NL, Art. 13-1). Erhaltung oder Wiederherstellung von traditionellen Kulturlandschaftselementen (Wald, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (BL, Art. 8-3)	x			Der Änderungsbereich betrifft keine besonderen natürlichen und naturnahen Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditionelle Kulturlandschaften. etc. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.

Alpenkonvention

Protokoll	Umweltziel	Plan/Programm entspricht dem Ziel			Begründung
		Ja	Nein	Keine Relevanz	
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Sicherung der für die Land-, Weide- und Forstwirtschaft geeigneten Flächen zu achten (RA, Art. 9-2a).	x			Der Änderungsbereich kommt im Nahbereich von bestehenden Pistenflächen zu liegen. Dieser Bereich ist durch die bereits bestehende touristische Nutzung und durch bestehende Infrastrukturen (Aufstiegshilfen) geprägt und stellen die Grundflächen keine hochwertigen Flächen der Land-, Weide- und Forstwirtschaft dar. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im ländlichen Raum auf die Erhaltung und Wiederherstellung der ökologisch und kulturell besonders wertvollen Gebiete zu achten (RA, Art. 9-2c).			x	Der Änderungsbereich kommt in keinem ökologisch und oder kulturell besonders wertvollem Gebiete zu liegen. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.
RA	Im Rahmen der Erstellung von Plänen für die Raumplanung und nachhaltige Entwicklung ist im Siedlungsraum auf eine angemessene und haushälterische Abgrenzung von Siedlungsgebieten zu achten und Maßnahmen zur Gewährleistung der tatsächlichen Bebauung zu setzen (RA, Art. 9-3a).	x			Die Änderung umfasst einen bisher als touristischen Vorrangstandort ausgewiesen Bereich. Ein Abwägungsprozess über Standorte und mögliche Alternativen hat bereits stattgefunden. Die Begrenzung der Bodenversiegelung und des Bodenverbrauchs ist durch eine geringe Bebauungsdichte und nachfolgende Planungsinstrumente (Bebauungsplan) geregelt. Die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden eingehalten.

Alpenkonvention



ehem. Gemeinde Rohrmoos-Untertal (jetzt Schladming)

ÖEK 5.00 – Revision / Ergebnis der Prüfung nach Übereinstimmung mit Zielsetzungen der Alpenkonvention:

Die Änderungen am „Fastenberg“ und „Seiter“ sind Grundlage sowohl für eine Intensivierung der touristischen Funktionen in bestehenden Siedlungsräumen als auch eine extensive touristische Nutzung im Sinne Artikel 6 (4) lit.b.) der Alpenkonvention (Tourismusprotokoll), tragen daher ebenso zur Wahrung einer ausgewogenen touristischen Nutzung und einer Aufwertung des natürlichen und kulturellen Erbes des Gebiets bei und sind Grundlagen für weitere Erfüllungen der vielfältigen Aufgaben der Berglandwirtschaft. Die Bestimmungen der relevanten Protokolle der Alpenkonvention werden im ausreichenden Maße berücksichtigt.

Verfahrensablauf/örtliche Raumplanung/ Einbindung der Öffentlichkeit

Öffentlichkeitsbeteiligung

Screening

Screening mittels Prüflisten

Stellungnahme der Landesregierung
bei UEP - Pflicht§4 (4) StROG 2010

Kundmachung der
Revisionseinleitung bzw.
Abfrage der Planungsinteressen

Gemeinderatsbeschluss
über die Absicht zur Änderung
des ÖEK's u. FLÄWI's

Ausarbeitung der
Beurteilungsunterlagen

Gemeinderatsbeschluss
zur Auflage des ÖEK - oder
FLWPL - ENTWURF

Kundmachung der Auflage
des ÖEK-Entwurfes
und / oder des FLWPL-Entwurfes

Erläuterungsberichtes

Erläuterungsberichtes

8 Wochen Auflage

Einwendungsbehandlung
und Überarbeitung des
Entwurfes

Bestandteil des
Raumplanungsverfahrens

Bestandteil des
Verfahrens

Umweltprüfung:

Konzept des Umweltberichtes
- Scoping / Systemabgrenzung und Alternativen

allenfalls Abstimmung mit der
koordinierenden Stelle
des Landes Steiermark (Stmk. LR / FA 13B)

Ausarbeitung des Umweltberichtes

ÖEK: verpflichtende Vorstellung /
FLWPL: mögliche Vorstellung
in einer öffentlichen Versammlung
innerhalb einer Frist von 6 Wochen
nach Beginn der Auflage

**Verpflichtende Vorstellung des
Umweltberichtes in einer
öffentlichen Versammlung**

Leitfäden der Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung

- Leitlinie für die Beurteilung von Örtlichen Siedlungsschwerpunkten
- Ratgeber "Grüne und Blaue Raumplanung,,
- Leitfaden Alpenkonvention
- Richtlinie für die Festlegung touristischer Siedlungsschwerpunkte
- Leitfaden für Oberflächenentwässerung
- Planungsleitfaden Photovoltaik
- Die strategische Umweltprüfung in der örtlichen Raumplanung
- Das örtliche Entwicklungskonzept Neu – Planungsleitfaden
- Neue Leitlinie für die Durchführung der örtlichen Raumordnung und von Bauverfahren bei Gefährdungen durch wasserbedingte Naturgefahren



Ratgeber
GRÜNE UND BLAUE
RAUMPLANUNG



Leitlinie
für die Durchführung
der örtlichen Raumordnung und von
Bauverfahren bei
**Gefährdungen durch
wasserbedingte
Naturgefahren**



Suchen...

VERWALTUNG

BEZIRKSHAUPTMANN SCHAFTEN

E-GOVERNMENT

THEMEN SERVER

POLITIK

KONTAKT

©istockphoto.com/Nikolay Titov

RAUM
PLANUNG
Steiermark



Raumentwicklung

Basis für den Erhalt der Lebensqualität,
des Lebensraumes und der wirtschaftli-
chen Entwicklung. >>>

Raumentwicklung © istockphoto.com/Nikolay Titov

Sie sind hier: Raumplanung Steiermark

Europa

Österreich

Steiermark

Regionen

Kleinregionen

Gemeinden

RaumInformationsSystem
(RaumIS)

Förderungen

Service

Kontakt

Newsletter Abo

English summary

Presseschau

Über die Grenzen für Behinderte

Wien: Jede vierte Eigentumswohnung teurer als
500.000 Euro

Endspurt für neue Raumplanung

Wien muss Platz für Autos machen

Weniger Platz für Windräder

[Mehr Aktuelles »](#)

Newsticker

Partizipationspreis 2014: Auszeichnung für "Meine
Idee für die Oststeiermark"

TERMINARBEIT: Schutz des Grundwasser

Toplinks

- » Sachprogramm Windenergie
- » Landesentwicklungsleitbild
- » Neue Regionsstruktur
- Förderungen
- Projektübersicht Förderprojekte

Ab sofort online

Gemeindestrukturreform

Kategorien

RAUMENTWICKLUNG

RAUMORDNUNG

RAUMINFORMATION

KONTAKT

Workshop SEA – COOPERATION in Ljubljana am 30.06.2017



Danke

für die Aufmerksamkeit!

www.raumplanung.steiermark.at
www.verwaltung.steiermark.at